



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Betr.: Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans
Erneuerbare Energien (TPEE)

hier: Beschluss von Bearbeitungseinheiten des Regierungspräsidiums
Darmstadt zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE)

Vorg.:

I. Antrag:

Die Verbandskammer möge beschließen:

Die vorgelegten Bearbeitungseinheiten des Regierungspräsidiums Darmstadt
zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) über die

- Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zu den
Themen Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft (Drs. Nr. VIII / 14.19)
- Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zum Thema
Biomasse (Drs. Nr. VIII / 14.20)

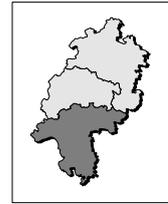
werden entsprechend der Beschlussfassung der Regionalversammlung
Südhessen vom 02.10.2015 im Rahmen der Zuständigkeit der Verbandskammer
beschlossen.

II. Begründung:

Die Regionalversammlung Südhessen hat in ihrer Sitzung vom 02.10.2015 die vom Regierungspräsidium Südhessen vorgelegten Beschlussvorlagen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsschritt, zu den Themenkomplexen „Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft“ und „Biomasse“ mit Änderungen beschlossen. Die beschlossenen Änderungen wurden in die Vorlage an die Verbandkammer eingearbeitet. Die Beschlussvorlage war mit der Geschäftsstelle des Regionalverbandes abgestimmt worden.

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 14.19

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 17.09.2015 (UEK) 25.09.2015 (HPA) 02.10.2015 (RVS)	Tagesordnungspunkt :	Anlagen : 1
---------------------------	---	----------------------	----------------

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

**Hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zu den Themen
Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Den beiliegenden Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zu den Themen Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft

Am 17. Dezember 2010 hat die Regionalversammlung Südhessen (RVS) die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung beschlossen. Die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat am 15. Dezember 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Am 24. Februar 2012 (RVS) und am 15. Mai 2012 (VK) wurde dieser Beschluss um alle übrigen erneuerbaren Energien zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert.

Am 13. Dezember 2013 billigte die RVS den von der oberen Landesplanungsbehörde vorgelegten Entwurf 2013 (Regionalplan) / Vorentwurf 2013 (Regionaler Flächennutzungsplan) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschloss die Einleitung der ersten Beteiligung nach § 10 ROG (Drs. Nr. VIII / 14.14.2). Die VK des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschloss am 18. Dezember 2013 die frühzeitige Beteiligung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan).

Während der ersten Beteiligung, die vom 24. Februar 2014 bis 25. April 2014 stattfand, gingen bei der oberen Landesplanungsbehörde und beim Regionalverband FrankfurtRheinMain zahlreiche Stellungnahmen von Städten und Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und der Bevölkerung ein. Gemessen an der Anzahl der Stellungnahmen zur Windenergienutzung befassten sich nur wenige Stellungnahmen mit den Planaussagen zu den sonstigen erneuerbaren Energien (Solarenergie, Bioenergie, Geothermie, Wasserkraft).

Da inhaltlich kein unmittelbarer Bezug zur Windenergienutzung besteht, können die Behandlungsvorschläge für die übrigen erneuerbaren Energien vorgezogen und in der Sitzungsrunde Ende September/Anfang Oktober 2015 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Diesem Vorschlag der oberen Landesplanungsbehörde stimmte der Ausschuss UEK zu.

In den beiliegenden Bearbeitungseinheiten (BE'S) sind die Stellungnahmen, die Anregungen und Bedenken zu den Plankapiteln Solarenergie, Geothermie und Wasserkraft des Teilplanentwurfs betreffen, erfasst und mit Beschlussvorschlag und Begründung versehen.

Die RVS wird um Zustimmung gebeten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01956

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreises
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien

Stellungnahme:

Die Grundsätze für die Bereiche Windenergie Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien (Wasserkraft und Geothermie) werden grundsätzlich unterstützt.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02499

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Landkreis Limburg-Weilburg
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.1 Windenergienutzung
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Zur Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen

Mit einer Gültigkeit eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhesse in Bezug auf die Darstellung von
- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft als geeignete Standorte für Photovoltaik -
Freiflächenanlagen

kann in Abhängigkeit der dynamischen energiepolitischen Rahmenbedingungen und damit der ebenso dynamischen
Marktverhältnisse eine Welle der Spekulation mit landwirtschaftlichen Flächen beginnen. Abgesehen von den zu
erwartenden drastischen Kaufpreis- und Pachtpreissteigerungen für landwirtschaftliche Flächen, weisen wir darauf
hin, dass sich ca. 70-75% der landwirtschaftlichen Flächen nicht im Eigentum von landwirtschaftlichen Betrieben
befinden. Damit kann den Landwirten, auch bedingt durch die durchschnittliche finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer
Betriebe, die Zugriffsmöglichkeit auf die Flächen und damit auch die Möglichkeit der eigentumsmäßigen
Konsolidierung der Betriebe und der Schaffung von betrieblich nachhaltiger Stabilität zu einem erheblichen Teil
entzogen werden. Die zahlreichen Nebenerwerbsbetriebe sind von dieser Problematik in besonderem Maße
betroffen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise und Argumente werden zur Kenntnis genommen.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-,
Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch.
Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der
Bauleitplanung geregelt. Fachliche Bedenken können hier vorgetragen werden.

Die vorgetragenen Argumente werden in den weiteren Abwägungsprozess und in die regionalplanerische
Beurteilung von Einzelfällen einbezogen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00157

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Nutzung in RPS-TP:
Vorranggebiet für Windenergienutzung

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Aus der Sicht der Landwirtschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die textlichen Festlegungen zur Bioenergie, Solarenergie, Geothermie und Wasserkraft sowie die dargestellten Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung. Im Einzelnen nehmen wir zu dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wie folgt Stellung:
Unter der Prämisse des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden und der in den Planunterlagen zu findenden Feststellung, dass der Flächenbedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zum Erreichen der Zielsetzung bereits durch die 25 geeigneten Standorte der Altablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase gedeckt ist, regen wir an, auf die Errichtung dieser Anlagen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft zu verzichten und Vorranggebiete für Landwirtschaft grundsätzlich nicht zu beanspruchen. Analog dazu bitten wir entsprechende Formulierungen in die Grundsätze der Raumordnung für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Solarenergie aufzunehmen bzw. Streichungen bei den festgelegten Grundsätzen vorzunehmen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Argumentation des Antragstellers, Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf Standorten der Altablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase zu verwirklichen wird gefolgt. In begründeten Einzelfällen können Standorte in Vorbehalts- oder Vorranggebieten für Landwirtschaft jedoch auch mit diesen Festlegungen vereinbar und geeignet sein.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00328

Stellungnehmer: Fürth
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Auf der Regionalplanungsebene erfolgt keine Ausweisung von konkreten Bereichen zur flächenhaften Nutzung für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen, sondern lediglich eine Steuerung durch textliche Vorgaben. Als grundsätzlich ungeeignet für Photovoltaik- Freiflächenanlagen werden "Vorranggebiete für Siedlung", "Vorranggebiete für Natur und Landschaft", "Vorranggebiete für Forstwirtschaft", "Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur" und "geplante Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" benannt. Als grundsätzlich regionalplanerisch geeignet sind "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" und "Deponien (in Abfallentsorgungsanlagen enthalten)" aufgeführt. In allen übrigen Bereichen ist eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung der Voraussetzungen erforderlich unter denen die betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik- Freiflächenanlagen beanspruchbar sind. In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch die Aussagen des Regionalplanentwurfes zur Solarenergie nicht direkt betroffen, sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00409

Stellungnehmer: Rodgau
Gruppe: Gemeinde

OFK

Verbandsgebiet/Rodgau/Weiskirchen

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Rodgau/Weiskirchen

Nutzung in RegFNP-TP:

Hintergrund

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Die Stadt Rodgau nimmt den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalen Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und stellt mit Bedauern fest, dass die seitens der Stadt gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 21. Mai 2012 benannten Planungsvorstellungen keinen Eingang in das Planwerk gefunden haben. Die Planungsvorstellungen der Stadt Rodgau waren dem Regionalverband FrankfurtRheinMain auf dessen Bitte mit Schreiben vom 31.05.2012 übermittelt worden.

Freiflächenphotovoltaik:

Es wird festgestellt, dass die seitens der Stadt Rodgau in 2012 vorgeschlagene Fläche nördlich der A3 in Rodgau-Weiskirchen nicht in das Planwerk aufgenommen wurde. Der Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthält nur regionalplanerisch relevante Grundsätze; Flächendarstellungen auf Bauleitplanebene (des Flächennutzungsplanes) sind nicht erfolgt. Warum — trotz konkret bestehender Vorstellungen wie im Fall der Stadt Rodgau - auf Flächendarstellungen verzichtet wurde wird nicht erläutert und ist auch nicht nachvollziehbar, zumal es sich um einen Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ und nicht nur um einen Sachlichen Teilplan "Windenergie" handelt.

Diese grundsätzliche Entscheidung des Regionalverbandes, auf die flächenhafte Darstellung zu verzichten, ist bedauerlich. Da allerdings realistischerweise davon auszugehen ist, dass seitens des Regionalverbandes im jetzt laufenden Verfahren des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien keine "Ausnahme" für die Stadt Rodgau gemacht wird, werden wir für die unsererseits geplante Photovoltaikanlage nördlich der A3 separat eine Änderung des RegFNP beantragen, falls die geplante Anlage die Darstellungsgrenze des RegFNP von 0,5 ha überschreitet. Die konkrete Flächengröße der Anlage steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Wie im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt. Im TPEE werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Davon unbeachtet kann die Stadt Rodgau eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (FNP-Änderung)

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00409

beantragen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00411

Stellungnehmer: Mörfelden-Walldorf
Gruppe: Gemeinde

GG

Verbandsgebiet/Mörfelden-Walldorf/Mörfelden

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Mörfelden-Walldorf/Mörfelden

Nutzung in RegFNP-TP:

Hintergrund

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/Begründung zu 3.2

Stellungnahme:

Zum Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien möchten wir in Absprache mit unserem Energie- und Klimaschutzbüro wie folgt Stellung nehmen:
In der Begründung zum Kapitel 3.2 Solarenergie auf Seite 43/44 ist die Rede von 25 Ablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht kommen. Bitte teilen Sie uns mit, ob der Oberwaldberg als ehemalige Deponie (siehe Anlage), welcher im RegFNP als Wald, Bestand ohne weitere Vorrang- bzw. Vorbehaltsdarstellung enthalten ist, sich darunter befindet.
Wir setzen Sie hiermit in Kenntnis, dass Bemühungen, eine entsprechende Anlage zu errichten, am Südhang des Oberwaldberges aus technischen Gründen derzeit ruhen. Um die Ziele des Land Hessens und die in Mörfelden-Walldorf gesteckten Ziele zu erreichen, ist ein weiterer Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Wir bitten Sie diesen Sachverhalt zu berücksichtigen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Planungsabsichten die ehemalige Deponie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen sind bekannt. In den bislang vorliegenden Unterlagen würde das Vorhaben mit einer Größe von circa 2 ha unterhalb der regionalplanerisch Bedeutsamkeitsschwelle liegen. Bei konkret vorliegenden Planungsabsichten wäre dies erneut zu prüfen. Es erfolgt keine Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00620

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreis
Gruppe: TöB

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Bedenken des Fachdienstes Landwirtschaft

Im Text des Teilplanes EE (Text und Flächensteckbriefe, Seite 33) wird die mögliche Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschrieben. Diese wären demnach auch auf einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ (z. B. auf einem Boden mit einer Ackerzahl von 85) möglich. Dies sollte aus landwirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten nur auf schlechteren Ackerflächen („Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Landbewirtschaftung“) zulässig sein.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00630

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreis
Gruppe: TöB

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde werden folgende Hinweise gegeben:

Zu 3.2 Solarenergie

Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom wird vorrangig die Nutzung auf und an Gebäuden festgeschrieben. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch hier eine ähnliche Konzentrationswirkung anzustreben und zwar für Gewerbegebiete, Neubaugebiete o. ä. Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen (s. auch hier die entsprechende Auflistung von Denkmälern und Gesamtanlagen bzw. die Ausweisungen in der Denkmaltopographie des Wetteraukreises I und II) sollten dabei auf die Verträglichkeit der Nutzung von Solarenergie explizit untersucht werden.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Wie in der Begründung zu 3.2 formuliert gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben des Baugesetzbuches. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen an und auf Gebäuden wird über die Bauleitplanung und Baugenehmigung geregelt. Die Verträglichkeit mit Belangen des Denkmalschutzes ist dort obligatorisch abzu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00637

Stellungnehmer: Rüsselsheim
Gruppe: Gemeinde

GG

**Verbandsgebiet/Rüsselsheim/allgemein
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Rüsselsheim/allgemein
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Solarenergie/Photovoltaik

Der Ausbau der Photovoltaik muss weiterhin forciert werden, um die Ausbauziele in Höhe von 340 kWh pro Jahr in Südhesse überhaupt erreichen zu können. Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf Gebäuden genutzt werden. Dies ist auch die bevorzugte Vorgehensweise der Rüsselsheimer Bürgergesellschaft für erneuerbare Energien.

Dies wird jedoch nicht für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen; deshalb sollen auch auf Wunsch der Hess. Landesregierung zusätzliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

In Anbetracht der grundsätzlich sehr knappen Flächenverfügbarkeit auf Rüsselsheimer Gemarkung kommen hier nur sogenannte Restflächen in Betracht wie z.B. im Bereich parallel verlaufender Straßen und Schienen, Lärmschutzachsen und den Infrastrukturachsen (Autobahnen, Schienen) oder Deponieflächen (Altlasten). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzzonen und land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaik nicht in Frage kommen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Es erfolgt keine Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE).

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00638

Stellungnehmer: Rüsselsheim
Gruppe: Gemeinde

GG

Verbandsgebiet/Rüsselsheim/Bauschheim

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Rüsselsheim/Bauschheim

Nutzung in RegFNP-TP:

Hintergrund

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim hat am 08.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Es dient zur Kenntnis, dass eine Teilfläche der Krautgewann/Deponiefläche für die Aufstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geprüft werden soll.

Krautgewann

Aus Sicht der Stadt Rüsselsheim erfüllt lediglich eine Teilfläche der Krautgewann (Bauschheim/Altlastenfläche) die Kriterien für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (ca. 6.000 qm freie Fläche). Der übrige Teil der Deponiefläche wird derzeit als Lager u.a. der städtischen Betriebshöfe genutzt.

Ob die Teilfläche der Krautgewann tatsächlich geeignet ist, muss im Weiteren mit dem RP Darmstadt abgestimmt werden. Ebenso muss die Wirtschaftlichkeit für Eigentümer und Betreiber gegeben sein.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es erfolgt keine Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE).

Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben des Baugesetzbuches. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit über die Bauleitplanung geregelt. Eine Prüfung der Teilfläche "Krautgewann" erfolgt dort bei Vorlage der konkreten Planung.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00737

Stellungnehmer: Sulzbach (Taunus)
Gruppe: Gemeinde

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Die Aufstellung und Zielsetzung des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ wird ausdrücklich begrüßt. Nachstehende Hinweise werden zur Berücksichtigung/Änderung gegeben:

Zum Text und Flächensteckbriefe 3.2 Solarenergie:

- Zur Schonung von Grund und Boden sind Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden vorzusehen. Für diese sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung begünstigende Festsetzungen (wie Gebäudeausrichtung, Dachneigung etc.) erfolgen, um dem gebietsbezogenen Energiebedarf Rechnung zu tragen.
- Flächen der Landwirtschaft sind zugunsten der Ertrags- und Lebensmittelproduktion für Freianlagen auszuschließen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch (BauGB). Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiete" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00997

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Gruppe: TöB

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/Begründung zu 3.2

Stellungnahme:

Solarenergie

In der Begründung zu dem Kapitel 3.2 Solarenergie wird erläutert, dass das Ziel von 380 GWh/a durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits durch die für Südhesen ermittelten und geeigneten Standorte auf Deponien und Altablagerungen erreicht werden kann. § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt die vorrangige Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, so dass auf einen zusätzlichen Flächenverbrauch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verzichtet werden sollte.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden. Die Vermeidung von Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird dadurch berücksichtigt.
Nicht alle 25 Altablagerungen und Deponien stehen für Photovoltaik-Freianlagen zur Verfügung. Daher ergibt sich ein Bedarf darüber hinaus, um die Deckung des errechneten Anteils an erneuerbaren Energien durch Photovoltaik-Freianlagen zu sichern.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01031

Stellungnehmer: Hohenstein
Gruppe: Gemeinde

RTK

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Hohenstein

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Hohenstein

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen kommen in der Regel nur landwirtschaftliche Flächen bzw. Dächer in Betracht. Die Gemeinde Hohenstein ist für den Erhalt der derzeit bestehenden Kulturlandschaft. Die Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen zur Errichtung von Biogasanlagen bzw. Photovoltaikanlagen sind erheblich. Hier sollten auf jeden Fall Einzelprüfungen stattfinden. Die Gemeinde Hohenstein lehnt eine weitere Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen ab.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01277

Stellungnehmer: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Grundsätzlich sind aus Naturschutzsicht Photovoltaikflächen im Außenbereich kritisch zu sehen. Die im Energiegipfel vereinbarte Größenordnung von 6 TWh/a für Strom aus photovoltaischen Anlagen kann ohne Flächenneuanspruchnahme überwiegend durch Aufdach- und Hausanlagen erreicht werden. Das Potenzial in Gewerbegebieten oder innerstädtischen versiegelten Flächen ist ebenfalls beachtlich und zusätzlich erschließbar.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch (BauGB). Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Gemäß G3.2-7 sind fachgesetzlich geschützte Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete) in der Regel ungeeignet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die naturschutzfachlich sensiblen Bereiche sind also bereits explizit - als besonders schützenswert - genannt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01336

Stellungnehmer: Hessen Mobil
Gruppe: TöB

**RPS-Gebiet/gesamt
Verbandsgebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/gesamt
Verbandsgebiet/gesamt

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Flächen für Fotovoltaikanlagen an Straßen des überörtlichen Verkehrs

Der Entwurf des "Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Süd Hessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010" weist unmittelbar angrenzend an Straßen des überörtlichen Verkehrs Flächen für Fotovoltaikanlagen aus. Hierzu ist auf folgende straßenrechtliche Vorschriften hinzuweisen. Fv-Anlagen stellen, sofern sie auf dem Straßenkörper (bspw. auf einer Lärmschutzwand oder einem Lärmschutzwall) errichtet werden, eine Sondernutzung oder, wenn der Gemeingebrauch an der Straße durch die Nutzung nicht betroffen ist, eine sonstige Nutzung dar (§ 8 FStrG, § 16 HStrG).

Für die längs der Bundesfernstraße/Landesstraße/Kreisstraße liegenden Flächen gelten die nach dem FStrG/HStrG bestehenden Anbauverbote und Anbaubeschränkungen (§ 9 FstrG, § 23 HstrG). Sie stehen der Errichtung einer Fv-Anlage insbesondere, dann entgegen, soweit die fotovoltaische Nutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen kann (z. B. Blendwirkung) oder abzusehen ist, dass die Fläche für den Ausbau der Straße benötigt wird. Im Regionalplan sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass diese Gesichtspunkte in den nachfolgenden Verfahren zu beachten sind.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Entwurf des "Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Süd Hessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010" weist keine Photovoltaikanlagen aus.
Hinweise auf in nachfolgenden Bauleitplanungs- oder Genehmigungsverfahren gesetzlich verpflichtende Prüfungsschritte oder Vorschriften können hier unterbleiben und werden nicht aufgenommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01425

Stellungnehmer: Münster
Gruppe: Gemeinde

DADIE

RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Münster

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Münster

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der stillgelegten Bauschuttdeponie der Gemeinde Münster Anlagen zur Solarenergienutzung möglich sind.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Es erfolgt keine Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Eine Prüfung des Vorhabens erfolgt nach der Einleitung eines konkreten planerischen Verfahrens.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01639

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/Begründung zu 3.2

Stellungnahme:

Solarenergie

In der Begründung zu dem Kapitel 3.2 Solarenergie wird erläutert, dass das Ziel von 380 GWh/a durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits durch die für Süd Hessen ermittelten und geeigneten Standorte auf Deponien und Altablagerungen erreicht werden kann.

§ 13 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt die vorrangige Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, so dass auf einen zusätzlichen Flächenverbrauch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verzichtet werden sollte.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden. Die Vermeidung von Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird dadurch berücksichtigt.

Nicht alle 25 Altablagerungen und Deponien stehen für Photovoltaik-Freianlagen zur Verfügung. Daher ergibt sich ein Bedarf darüber hinaus, um die Deckung des errechneten Anteils an erneuerbaren Energien durch Photovoltaik-Freianlagen zu sichern.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01782

Stellungnehmer: Eltville am Rhein
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Solarenergie

Zu den im Sachlichen Teilplan beschriebenen Grundsätzen und Voraussetzungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind keine Anmerkungen/Anregungen zu geben: Für raumbedeutsame Vorhaben dieser Art bestehen im Bereich des Eltviller Stadtgebietes keine aktuellen Planungen.

Der Grundsatz, dass zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Zahlreiche PV-Anlagen in den Ortslagen der Stadt Eltville bestätigen das diesbezügliche Interesse privater Bauherren.

In dem Zusammenhang wird auf das in 2012 vom Hess. Umweltministerium angekündigte Solardachkataster Hessen hingewiesen.

Zur Unterstützung/ Förderung des vorgenannten Grundsatzes wird angeregt, dass auch die regionale Planungsbehörde gegenüber der Landesregierung auf eine Realisierung eines einheitlichen, landesweiten Solarkatasters hinwirken möge, um der interessierten Bevölkerung direkt abrufbare Informationen über die Eignung ihrer Hausdächer und die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage zu ermöglichen.

Hierzu ist noch anzumerken, dass sich die Gremien der Stadt Eltville für eine mögliche Einrichtung eines eigenen Solarkatasters ausgesprochen haben. Eine Beauftragung wurde im Hinblick auf das angekündigte landesweite Kataster noch nicht erteilt. Es wäre insofern zu begrüßen, wenn das Regierungspräsidium mit fachlichem Bezug auf den Grundsatz der vorrangigen Nutzung solarer Strahlungsenergie durch PV-Anlagen im Sinne der vorgenannten Anregung den Sachstand bzw. den voraussichtlichen Zeitablauf zur Einrichtung des Solarkatasters für die Planungsregion Südhesen eruieren würde.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme der Stadt Eltville wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionalversammlung Südhesen begrüßt und unterstützt mit Bezugnahme auf den Grundsatz G3.2-1 "zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden" die Einrichtung eines Solardachkatasters Hessen.

Der Sachstand bzw. der voraussichtlichen Zeitablauf zur Einrichtung des Solarkatasters für die Planungsregion Südhesen wurde im Rahmen der vorgelegten Stellungnahme bereits im Dezember 2014 mit der Stadt Eltville geklärt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01849

Stellungnehmer: Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Soweit flächenhafte Gebiete für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen festgesetzt werden, darf nichts anderes gelten. Die bisherige Regelung z.B. entlang der Bundesfernstraßen kollidiert nach unserer Auffassung allzu oft mit den Belangen des Schutzes wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen. Wir bitten daher, soweit rechtlich möglich, Freiflächenanlagen an geeignete Standorte von Altablagerungen oder Deponieflächen zu verweisen, jedenfalls soweit diese bereits in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase sind.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es erfolgt keine Ausweisung von Sondebaufflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE).

Im TPEE, Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-5 sind Flächen für die Abfallentsorgung als grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genannt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01874

Stellungnehmer: Groß-Umstadt
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Solarenergie, Bioenergie und Geothermie

Bezug: Textteil zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Seite 42-47)
Kommunales IEK Leitlinien, Anlage 5

Solarenergie

Die Stadt begrüßt die Aussage im "Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien", wonach die Solarenergie vorrangig auf und an Gebäuden genutzt werden soll.

Freiflächenanlagen sollen laut Teilplan auf dafür geeigneten Flächen möglich sein, da der Ausbau im besiedelten Bereich für nicht ausreichend angesehen wird. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächenanlagen erfolgt über die Bauleitplanung, da sie nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören. Gemäß "Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien" sollen die Anlagen grundsätzlich in den "Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft" möglich sein – diese sind in Groß-Umstadt kaum vorhanden. In allen anderen Gebieten sind Einzelfallprüfungen maßgebend.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme und Argumentation der Stadt wird zur Kenntnis genommen.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01930

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreis
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Solarenergie:

Freiflächenphotovoltaik soll grundsätzlich nicht auf Acker- bzw. Grünlandflächen, die im Vorranggebiet Landwirtschaft liegen, gebaut werden. Sollten Industriebrachen etc. nicht vorhanden sein, kann in begründeten Ausnahmefällen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft eine solche Anlage gebaut werden.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02087

Stellungnehmer: BUND Landesverband Hessen e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Die Grundsätze zur Solarenergie sollten überarbeitet werden.

Formulierungsvorschläge:
3.2 Solarenergie

- G 3.2-1 Die Solarthermie hat den höchsten flächenbezogenen Energieertrag, kann einen hohen Anteil der Deckung des Wärmebedarfs von energieeffizient gebauten oder sanierten Gebäuden erreichen und ist auf eine direkte Nutzung ohne lange Transportwege angewiesen. Die Nutzung solarthermischer Energie auf und an Gebäuden soll daher Vorrang haben. In Gebieten mit geringer Gebäudedichte können solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen verbunden werden.
- G 3.2-2 Die Photovoltaik sollte auf den Flächen an und auf Gebäuden zur Stromerzeugung aus Solarenergie eingesetzt werden, die gemäß dem Vorrang für Solarthermie hierfür bereitstehen.
- G 3.2-3 Photovoltaik sollte darüber hinaus auf einer Fläche von maximal 1 % der Gebietsfläche in Freilandanlagen eingesetzt werden. Grundsätzlich geeignet für die Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind:
 - Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung,
 - Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur
 - Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung,
 - Deponien
 - militärische Konversionsflächen (Übernahme des G 3.2-6 aus dem vorliegenden Entwurf)
 - Lärmschutzanlagen an Infrastrukturtrassen (Straße und Schiene),
 - Inselflächen im Bereich von parallel verlaufenden Straßen, Schienen und Kreuzungen,
 - Abbauflächen im Rahmen der Rekultivierung soweit die Belange von Natur und Landschaft nachrangig sind.

Begründung:

Unter Punkt 3.2 werden Grundsätze für die Nutzung von Solarenergie formuliert. Im Grundsatz G 3.2-1 heißt es: "Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden."

- Bei G 3.2.-2 heißt es, dass "der Ausbau der Photovoltaik bzw. Solarthermie im Siedlungsbereich bzw. an oder auf Gebäuden allein wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen".

Beide Grundsätze sind nicht aufgrund einer Energiekonzeption für Solarenergie abgeleitet, die zudem technisch und wirtschaftlich sinnvoll zwischen Photovoltaik und Solarthermie differenziert bzw. beiden ihre sinnvolle Rolle in einem nachhaltigen Energiekonzept zuweist. Das in der Begründung zitierte Gutachten ist hierzu auch nicht zu verwenden, da es die Ausbaupotentiale der Solarenergie insgesamt deutlich und systematisch unterschätzt.

Der Grundsatz 3.2-1 bezieht sich fehlerhaft nur auf die Photovoltaik, ist missverständlich und behandelt nur die Frage Gebäude oder Freifläche.

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

BE-Nr.: TB1-02087

Der Grundsatz 3.2-2 ist in sich völlig widersprüchlich und fehlerhaft formuliert, da er sagt, der Ausbau der Solarthermie würde für die Umstellung (von was?) auf Photovoltaik nicht ausreichen.

Ausgangspunkt einer dauerhaft (Jahr 2050) belastbaren Planung sollten Konzepte sein, wie sie derzeit durch die Stadt Frankfurt am Main und den Regionalverband FRM für einen Masterplan 100% erneuerbare Energie erstellt werden.

Auf der einen Seite stehen die Ertragspotentiale der Solarthermie (400 kWh Wärme/qm und Jahr für Heizung und Warmwasser) und Photovoltaik (100 kWh Strom/qm Dachanlagen oder 30 - 50 kWh Strom /qm Freilandanlagen). Auf der anderen Seite stehen die potentiellen Dachflächen sowie die Nachfrageseite nach Wärme und Strom.

Verschiedene Solarkataster (Land Hesse, Stadt Frankfurt, FH Frankfurt, weitere Städte) zeigen, dass auf Dachflächen von Gebäuden im Durchschnitt ein Potential von 5 qm für Solarthermie und ca. 10 qm für Photovoltaik pro Einwohner eines Ortes besteht. Es sei erwähnt, dass es auch Solarthermische Systeme zweier hessischer Firmen (Viessmann und Consolar) gibt, die eine ganzjährige gesicherte Bereitstellung von Solarwärme zu Heizzwecken bieten. Insofern setzt eine

Erstellung einer Entwicklungsplanung auch die Kenntnis des Standes der Technik voraus. In Südhesse mit 3,8 Mio. Einwohnern beläuft sich somit das Potential zur Nutzung der Solarenergie auf Gebäuden:

- Solarthermie - 7.600 GWh Wärme /Jahr
- Photovoltaik - 3.800 GWh Strom /Jahr

Szenarien des BUND (www.wattweg.net) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan www.energiewende-frankfurt.de) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann

ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringer Wohndichte können auch solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten. Es ergibt sich somit in der

Gesamtübersicht der Potentiale erneuerbarer Energien:

- Vom derzeitigen jährlichen Strombedarf in Südhesse (RP DA) von ca. 23.000 GWh kann dann von Gebäuden ausgehend ein Anteil von 3800 GWh (17%) durch Photovoltaik gedeckt werden.
- Mit nur 1 % der Gebietsfläche für Freiland PV-Anlagen (vorrangig auf Flächen, die keine Nutzungskonkurrenz oder Naturschutzstatus aufweisen, Deponien, Ränder von Straßen und Bahnlinien, Lärmschutzwände usw.) könnten weitere 3800 GWh Strom im Jahr erzeugt werden.
- In Südhesse ist aus ca. 1300 Windkraftanlagen ist ein Beitrag von 9000 GWh Strom möglich.
- Zudem könnten umweltverträglich ca. 5 % des derzeitigen Strombedarfs (1200 GWh/a) in Südhesse durch Bioenergie, vorrangig durch Nutzung von Rest- und Abfallstoffen, erzeugt werden.
- Allein durch PV auf Gebäuden und Freiflächen sowie Windenergie und Biomasse könnten somit ca. 75% des heutigen Strombedarfs aus regional erzeugten erneuerbaren Energien gedeckt werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Strombedarf heutiger Anwendungen um 30-50% gesenkt werden kann, unter Berücksichtigung neuer Anwendungen um 20-30%, so dass eine 100%ige Bedarfsdeckung aus erneuerbaren Energien realisierbar ist.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Grundsatz G3.2-1 "Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden" gibt bereits die vom Antragsteller selbst in seiner Begründung formulierte Einschätzung, dass von Gebäuden ausgehende Photovoltaikanlagen einen Großteil der Solarenergie liefern und abdecken können, wieder.

"Verschiedene Solarkataster (Land Hesse, Stadt Frankfurt, FH Frankfurt, weitere Städte) zeigen, dass auf Dachflächen von Gebäuden im Durchschnitt ein Potential von 5 qm für Solarthermie und ca. 10 qm für Photovoltaik

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

BE-Nr.: TB1-02087

pro Einwohner eines Ortes besteht. Es sei erwähnt, dass es auch Solarthermische Systeme zweier hessischer Firmen (Viessmann und Consolar) gibt, die eine ganzjährige gesicherte Bereitstellung von Solarwärme zu Heizzwecken bieten. Insofern setzt eine

Erstellung einer Entwicklungsplanung auch die Kenntnis des Standes der Technik voraus. In Südhesse mit 3,8 Mio. Einwohnern beläuft sich somit das Potential zur Nutzung der Solarenergie auf Gebäuden:

- Solarthermie - 7.600 GWh Wärme /Jahr
- Photovoltaik - 3.800 GWh Strom /Jahr

Szenarien des BUND (www.wattweg.net) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan www.energiewende-frankfurt.de) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann

ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringer Wohndichte können auch solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten. Es ergibt sich somit in der

Gesamtübersicht der Potentiale erneuerbarer Energien:

- Vom derzeitigen jährlichen Strombedarf in Südhesse (RP DA) von ca. 23.000 GWh kann dann von Gebäuden ausgehend ein Anteil von 3800 GWh (17%) durch Photovoltaik gedeckt werden.
- Mit nur 1 % der Gebietsfläche für Freiland PV-Anlagen (vorrangig auf Flächen, die keine Nutzungskonkurrenz oder Naturschutzstatus aufweisen, Deponien, Ränder von Straßen und Bahnlinien, Lärmschutzwände usw.) könnten weitere 3800 GWh Strom im Jahr erzeugt werden."

Das in der Begründung zu 3.2 zitierte Gutachten - Bremer Energie Institut, Bosch & Partner (2012): „Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten Hesse unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien" wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung in Auftrag gegeben und stellt insgesamt eine Planungsgrundlage zur Erstellung der Sachlichen Teilpläne Erneuerbare Energien in Hesse bzw. den Planungsregionen dar.

Der Grundsatz G3.2-2 formuliert, dass "der Ausbau der Photovoltaik bzw. Solarthermie im Siedlungsbereich bzw. an oder auf Gebäuden allein" für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen wird. Photovoltaik-Freiflächenanlagen also auch ein Bestandteil der Umstellung sein können.

Die vom Antragsteller in seiner Begründung formulierten Szenarien und Aussagen:

"Szenarien des BUND (www.wattweg.net) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan www.energiewende-frankfurt.de) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann

ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringer Wohndichte können auch solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten" werden zur Kenntnis genommen und stehen nicht im Widerspruch zu den im Kapitel 3.2 formulierten Aussagen.

Aussagen ohne Steuerungsfunktion oder Steuerungsmöglichkeit durch die Regionalplanung wie z.B. der Formulierungsvorschlag G3.2-1 "Die Solarthermie hat den höchsten flächenbezogenen Energieertrag, kann einen hohen Anteil der Deckung des Wärmebedarfs von energieeffizient gebauten oder sanierten Gebäuden erreichen und ist auf eine direkte Nutzung ohne lange Transportwege angewiesen. Die Nutzung solarthermischer Energie auf und an Gebäuden soll daher Vorrang haben. In Gebieten mit geringer Gebäudedichte können solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen verbunden werden" werden daher nicht aufgenommen.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch (BauGB). Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02400

Stellungnehmer: Rheingauer Weinbauverband e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Wir sind zudem der Ansicht, dass im Rheingau auch der Ausbau der Photovoltaik weiter voran getrieben werden sollte. Hierzu bieten sich im Weinbaubereich auch zahlreiche Betriebs- und Lagergebäude an.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02498

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Landkreis Limburg-Weilburg
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Zu 3.2 Solarenergie

Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf Dächern und in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe errichtet werden, weil es hier noch umfassende, nicht ausgeschöpfte Potenziale gibt. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht darüber hinaus auch akzeptabel und zu begrüßen, PV - Anlagen auf Konversionsflächen (Abbaugelände) und in den Korridoren von Infrastrukturtrassen zu errichten oder auf Deponieflächen und Flächen für den oberflächennahen Abbau von Bodenschätzen, soweit sie vorübergehend als solche nicht genutzt werden.

Gerade weil es aber nachgewiesen viele noch nicht genutzte Potenziale in den oben genannten Räumen, inkl. Dachflächen gibt, sollte auf die Darstellung, dass Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft grundsätzlich und/oder nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar sind, verzichtet werden.

In Anbetracht des hohen Waldanteils im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche im Rheingau-Taunus-Kreis wäre dann auch die Frage zu stellen, aus welchen Gründen Vorranggebiete für die Forstwirtschaft für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dann als nicht geeignet erachtet werden.

Welche sind die „bestimmten Voraussetzungen“, unter denen landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet erscheinen und wie und durch wen sollten

Einzelfallprüfungen erfolgen? Alleine nur über die Bauleitplanung? Welche Rolle spielen bei einer zukünftigen Abwägung

- Ackerbauliche oder grünlandbezogene Qualitätsmerkmale landwirtschaftlicher Böden,
- regionale und lokale Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen,
- ökonomische Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe,
- Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen für die Einkommenserzeugung im ländlichen Raum,
- Erhaltung der Kulturlandschaft auch im Interesse der Naherholung und des Tourismus,
- Veränderung der Agrarstruktur?

Im Teilregionalplan Energie Mittelhesen wurden in der Begründung Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft, soweit nicht andere Belange entgegenstehen, grundsätzlich auch als geeignete Vorbehaltsflächen für Photovoltaik beschrieben, ebenso Vorrangflächen für die Landwirtschaft, soweit es sich dabei nicht um Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial handelt. Allein auf den Umstand „Vorbehaltsgebiet“, als der raumordnerisch schwächeren Kategorisierung landwirtschaftlich zu nutzender Räume und die Bodengüte im Falle der Vorrangflächen abzuheben, halten wir grundsätzlich für unzureichend. Es ist vielmehr auch die agrarstrukturelle Funktion der Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft für Photovoltaik und ihre Wirkung in Bezug auf die Existenz und die Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Tätigkeit zu untersuchen und zu berücksichtigen. So ist zwar z.B. die Bodengüte durchaus ein den landwirtschaftlichen Ertrag bestimmender und damit einkommensrelevanter Faktor. Einkommensrelevant und die Agrarstruktur prägend sind aber auch die landwirtschaftlichen Flächen, die ein nur mittleres oder geringes Ertragspotenzial haben. Solche Flächen sind beispielsweise in den hiesigen Mittelgebirgslagen für den Futterbau von Rinder haltenden Betrieben und für die Erhaltung von

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02498

Grünlandstandorten äußerst wichtig. Außerdem sind alle landwirtschaftlichen Flächen die Grundlage für die Einkommenstransferleistungen Betriebsprämie und Ausgleichszulage, und zwar ungeachtet der Bodengüte. Darüber hinaus sind sie Standorte zahlreicher Leistungen, die Landwirte im Rahmen der Agrarumweltprogramme, hier Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP), erbringen. Solche entgoltenen Leistungen sind regelmäßig einkommensrelevante Gegenstände von landwirtschaftlichen Betriebskonzepten. Sie finden oft in Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft und auf den Standorten mit mittlerem oder geringerem Ertragspotenzial der Vorranggebiete für die Landwirtschaft statt. Eben auf den Flächen, die dann auch grundsätzlich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen infrage kämen. Dies trifft auf alle landwirtschaftlichen Flächen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, im Rheingau-Taunus-Kreis und in Wiesbaden zu. Darüber hinaus könnte sich eine unterschiedlich ausgeprägte einzelbetriebliche Betroffenheit für landwirtschaftliche Betriebe, die im Einzelfall bis zu 100% ihrer Nutzfläche verlieren könnten, ergeben. Außerdem könnte es sich in einigen Fällen gleichzeitig um hofnahe Flächen von Aussiedlerbetrieben handeln, die in funktionaler Hinsicht und in Bezug auf den Verkehrswert eines solchen Aussiedlerhofes von großer Bedeutung sind. Aus Sicht des Belangs Landwirtschaft kann einer grundsätzlichen und pauschalen Eignung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für Photovoltaik -Freiflächenanlagen nicht zugestimmt werden, auch dann nicht, wenn bei Vorranggebieten Einzelfallbetrachtungen in Aussicht gestellt werden und die Zulassung unter dem Vorbehalt eines unbestimmten Begriffs, unter bestimmten Voraussetzungen" steht.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden. Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist. Eine grundsätzlichen und pauschalen Eignung von Vorranggebieten für Landwirtschaft - wie vom Antragsteller formuliert - liegt durch die Einschränkungen "Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen" nicht vor.

Für das Vorranggebiet für Forstwirtschaft sind bislang keine solchen "symbiotischen" Nutzungen bekannt. Eine Waldumwandlung soll daher nicht stattfinden, auch weil dann fachgesetzlicher Ausgleich notwendig würde, der u.U. wiederum landwirtschaftliche Flächen betreffen könnte.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03344

Stellungnehmer: Wiesbaden
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Für die Bereich Solarenergie legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien in Grundsätzen, d.h. textlich, fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch bedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen. Diese Vorgehensweise ist sinnvoll und wird aus kommunaler Sicht begrüßt, da sie die kommunale Planungshoheit nicht einschränkt. Das „Solarkataster Wiesbaden“ gibt Anhaltspunkte für geeignete Flächen. Sofern Denkmalschutzbelange betroffen sind, ist grundsätzlich eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Flächen für diese Nutzung sind aus Sicht des Denkmalschutzes vorzugsweise auf bereits vorbelasteten oder aufgegebenen Gewerbe- und Industrieflächen (insb. z.B. auf Dächern von Gewerbebauten) vorzusehen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umsetzung der Wiesbadener Klimaschutzziele wurde dieser Bereich geprüft. Es bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03770

Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Im Rahmen der Teilregionalpläne werden keine konkreten Flächen zur Solarenergiegewinnung benannt, sondern nur Grundsätze im Umgang mit dieser Energiegewinnungsart definiert. Daher kann nur eine grundsätzliche Stellungnahme zum bodendenkmalpflegerischen Belang vorgenommen werden. Die Grundfläche von Bodendenkmälern ist von der Nutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen, wenn mit der Anlage dieser Energiegewinnungsanlagen Bodeneingriffe und damit eine Zerstörung der Denkmalsubstanz verbunden sind. Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass diese Freiflächenanlagen jedoch auch ohne umfangreiche Bodeneingriffe angelegt und verankert werden können, was aus der Sicht der hessenArchäologie eine im Einzelfall genehmigungsfähige Lösung darstellt. Das UNESCO-Welterbe Limes ist in seiner Grundfläche von der Überplanung durch Photovoltaikanlagen ausgeschlossen ist (S. 34, G3.2-7). Für obertägig sichtbare Bodendenkmäler sollten entsprechend den Vorgaben anderer Regionalpläne Abstandswerte von mindestens 500 m zu diesen Bodendenkmälern im Sinne des Schutzes der Umgebung (§ 16 Abs. 2 HDSchG) festgesetzt werden. Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren des Einzelvorhabens wird daher der Belang der Bodendenkmalpflege im Hinblick auf weitere bekannte Bodendenkmäler zu prüfen sein und ggf. den Ausschluss des Denkmalbereiches oder auch seiner Umgebung oder Restriktionen im Umgang mit dem Denkmal zur Folge haben. Die hessenArchäologie begrüßt die Verwendung von Altablagerungen und Deponien für die Nutzung zu dieser Energiegewinnungsart, da dadurch in den meisten Fällen keine Bodendenkmäler betroffen sind. Allerdings ist bei ehemaligen Abbauflächen im Vorfeld zu prüfen, ob hier nicht ein paläontologisches Bodendenkmal vorliegt.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Es erfolgt keine Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE).

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Ein pauschaler Mindestabstand von 500 Meter ist nicht sinnvoll, da im Einzelfall auch ein kleinerer bzw. erheblich größerer Abstand notwendig sein kann. Dies soll der Einzelfallprüfung bzw. dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-04457

Stellungnehmer:

Gruppe: Privat/Einzelperson

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Solarthermik und Photovoltaik sollten für Eigenheimbesitzer stärker gefördert werden, da man hier ohne großen Aufwand mit entsprechenden Pufferspeichern die gewonnene Energie im Eigenheim als Unterstützung für Heizung und Warmwasserbereitung optimal nutzen kann. Alle Hersteller von Heizungsanlagen in Deutschland bieten mittlerweile diese Möglichkeiten bei ihren Systemen an.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Allerdings liegt die individuelle Förderung von Solarthermik und Photovoltaik für Eigenheimbesitzer nicht im Kompetenzbereich der Regionalplanung.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-04957

Stellungnehmer: Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

Stellungnahme:

Im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhesen wird zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig die Nutzung auf und an Gebäuden festgeschrieben. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, eine Differenzierung geeigneter Flächen und Gebäude vorzunehmen. Aus denkmalfachlicher Sicht muss die Verträglichkeit der Nutzung von Solarenergie bei Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen gemäß § 2 HDSchG explizit untersucht werden. In jedem Fall ist auch der Umgebungsschutz nach § 16 Abs. 2 HDSchG zu berücksichtigen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen zur Nutzung von Solarenergie aus.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die fachgesetzlichen Vorgaben werden in den konkreten Verfahren der Bauleitplanung und Genehmigung beachtet.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00329

Stellungnehmer: Fürth
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Wie auch bei der Solarenergie erfolgt für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie die räumliche Steuerung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien. Danach sind grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen ungeeignet: "Vorranggebiete für Siedlung, Bestand und Planung", "Vorranggebiete für Natur und Landschaft", "Vorranggebiete für Forstwirtschaft", "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung" und "Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur". Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig in, "Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe" und "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" errichtet werden. In allen übrigen Bereichen ist eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung der Voraussetzungen erforderlich, unter denen die betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen beanspruchbar sind. In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch die Aussagen des Regionalplanentwurfes zur Bioenergie nicht direkt betroffen, sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Fürth/Odenwald nimmt den vorliegenden durch die Regionalversammlung am 13. 12.2013 beschlossenen Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplanes Süd Hessen hinsichtlich des Inhaltes der enthaltenen Vorgaben zur Nutzung der Solarenergie und der Bioenergie zustimmend zur Kenntnis.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Zustimmung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00513

Stellungnehmer:

Gruppe: Privat/Einzelperson

Verbandsgebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Im Süden wurde PV stark ausgebaut. Biogas als speicherbare und somit planbare erneuerbare Energie ergänzt die schwankende Einspeisung von Wind- und PV-Strom ideal. Dabei gehen wir davon aus, dass die wesentliche Grundlage für dieses Biogas nicht auf Kosten von Lebensmitteln geht. Wir brauchen dringend die Verknüpfungen von Strom zu Wärme, Strom zur Mobilität, Strom zu Gas und effiziente Stromanwendung.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß G3.3-3 sollen Potenziale flächenneutraler Biomasse gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden.

In der Begründung zu 3.3 sind die Nutzungskonkurrenzen der Flächen für den Anbau von Lebensmitteln, Grundstoffen für die Chemie und Pharmazie und der stofflichen Verwertung von Biomasse bereits berücksichtigt worden. Weitergehende Regelungen zur Landnutzung in Form verbindlicher Vorgaben zur Nutzung dieser Flächen für Lebensmittel, Futtermittel oder Energiepflanzen sind auf Ebene der Regionalplanung/regionalen Flächennutzungsplanung nicht möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00939

Stellungnehmer: Wölfersheim
Gruppe: Gemeinde

WETT

**Verbandsgebiet/Wölfersheim/Wölfersheim
Verbandsgebiet/Wölfersheim/Wohnbach**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Wölfersheim/Wölfersheim
Verbandsgebiet/Wölfersheim/Wohnbach

gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:

Hintergrund

Nutzung in RegFNP-TP:

Hintergrund

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat am 18.01.2012 den beigefügten Beschluss gefasst. Die Gemeinde Wölfersheim möchte mit dem "Kommunalen Flächennutzungsplan Energie" ein integriertes, lokal und regional eingebundenes, wirtschafts- und umweltpolitisches Konzept für dezentrale Energieerzeugung mit regionaler Wertschöpfung entwickeln und fördern. Wir möchten Sie bitten, dass der von der Gemeindevertretung beschlossene "Kommunaler Flächennutzungsplan Energie (KFE)" bei den weiteren Schritten zur Erstellung des gesonderten Teilplans "Energie" berücksichtigt wird.

Ursprünglich sollte der RegFNP auch den Themenbereich Energie umfassen. Da die Planungen der Windvorrangflächen von der CDU/FDP-Koalition im Regionalverband sehr restriktiv gehandhabt wurde, hat das zuständige Wirtschaftsministerium den Plan als nicht genehmigungsfähig eingestuft. Aus diesem Grund hat die Verbandskammer des Regionalverbandes den RegFNP ohne den Teilbereich Energie beschlossen und zur Genehmigung eingereicht. Mit Inkrafttreten des RegFNP bedeutet dies für die Kommunen, dass keine koordinierte Flächenplanung für das wichtige Thema Energie vorliegt.

Die Gemeinde Wölfersheim verfügt mit dem Konzept „Wölfersheim hat Energie“ über eine vorausschauende und weitreichende Planung in Sachen Energiegewinnung am Standort Wölfersheim. Dies soll sich auch im künftigen Regionalen Flächennutzungsplan Energie widerspiegeln. Aus diesem Grund geht die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim voran und beschließt einen Kommunalen Flächennutzungsplan Energie (KFE), der die Teilbereiche Wind-, Biomasse- und Solarenergie umfasst. Dieser KFE erlangt keine rechtsverbindliche Wirkung. Vielmehr dient er als Absichtserklärung und als Signal an den Regionalverband. Er soll die Bereitschaft der Gemeinde Wölfersheim signalisieren, in allen drei Energiebereichen Flächen zur Verfügung zu stellen und somit mit gutem Beispiel in der Region Frankfurt/RheinMain Verantwortung für die nachhaltige Energiegewinnung zu übernehmen. Der KFE der Gemeinde Wölfersheim soll in den Regionalen Flächennutzungsplan Energie übernommen werden.

Die einzelnen Energiegewinnungsbereiche sollen folgendermaßen in der Gemeinde Wölfersheim vertreten sein:

1. Biomasse

In der Gemarkung Wohnbach im „Sondergebiet Erneuerbare Energien — Biomasse“ befindet sich ein rund 5,5 ha großes Sondergebiet Biomasse, welches komplett an die OVAG veräußert wurde, um hier eine Biogasanlage zu errichten. Der Bau ist mittlerweile weit fortgeschritten. Die ersten Ernteerträge sind eingelagert. Mit der Biogaserzeugung soll im Frühjahr 2012 begonnen werden. Überwiegend aus der Energiepflanze Mais und weiteren nachwachsenden Rohstoffen (anteilig auch Putengülle und Putenmist) gemäß erneuerbarem Energiegesetz wird in Wölfersheim hochwertiges Biogas gewonnen, zu Bioerdgas aufgewertet und in das überregionale Ferngasnetz eingespeist. Aufgrund der zentralen Lage der Anlage im Mittelpunkt zahlreicher landwirtschaftlicher Flächen (hier ist auch die sinnvolle Verwertung der Gärreste gewährleistet) sind keine langen Anfahrtswege erforderlich. Beide

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00939

Aspekte, die direkte Netzanbindung und die kurzen Lieferwege, tragen zu einer positiven Umweltbilanz des Standortes bei. Die geplante Biogasmenge wird rechnerisch ca. 6.500 Personenhaushalte mit Elektrizität versorgen. Alternativ könnten ca. 2.000 Personenhaushalte mit Wärme und Warmwasser versorgt werden. Mit der Fertigstellung dieser Anlage wird die Gemeinde Wölfersheim im Bereich Biogas Vorreiter in der Region sein. Weitere kommunale Biogasanlagen in Wölfersheim wären ökologisch, ökonomisch und agronomisch nicht sinnvoll und können daher nicht befürwortet werden.

2. Solarenergie

Auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände am Wölfersheimer See soll ein Vorranggebiet Solarenergie geplant werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat am 08.05.2008 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bauleitplans für den Bereich „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Wölfersheim beschlossen. Auf einer Bruttofläche von rund 10 ha kann ein Solarpark mit einer Leistung von mehr als 5 MWp realisiert werden. Der Solarpark Wölfersheim soll als kommunaler Solarpark unter umfassender Bürgerbeteiligung umgesetzt werden. Das geplante Gelände ist eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung (§ 32 Abs. 3, Nr. 2 EEG 2009), die aus dem früheren Braunkohletagebau und dem am Standort befindlichen Kraftwerk resultiert

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme und die Planungsvorstellungen der Gemeinde werden im Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Es erfolgt keine Ausweisung von Bioenergieanlagen im TPEE. Die dargelegten Grundsätze im TPEE, Kapitel 3.3 bilden die zugrunde gelegte regionale Konzeption ab und geben Auskunft über die Eignung von Gebieten.

Es erfolgt keine Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Für die geplante Biomasseanlage und die geplante Solaranlage der Kommune wird bei der Einleitung der entsprechenden konkreten Bauleitplanungen die regionalplanerische Raumbedeutsamkeit geprüft und unter Umständen ein entsprechendes landesplanerisches Verfahren erforderlich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01149

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Kreis Bergstraße
Gruppe: TöB

BG

RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Zu Freiflächen-PV-Anlagen und Bioenergieanlagen wird die Aussage getroffen, diese, "Nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen", (welche nicht näher umschrieben sind) für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen unter anderem auch Vorranggebiet Landwirtschaft beanspruchbar ist. Diese Aussage ist aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur sehr bedenklich. Es ist zu befürchten, dass dadurch der ursprünglich beabsichtigte Schutz der Vorrangfläche Landwirtschaft weiter ausgehöhlt wird. Aufgrund der besonderen Eignung der Äckerböden im Kreis für den Anbau von Gemüse und Sonderkulturen und der gleichzeitig starken Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen im Ballungsraum, sollten diese Vorrangflächen Landwirtschaft einen besonderen Schutz genießen. Es wird daher angeregt, diese Aussage zu streichen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist hier z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen (z.B. Ginseng) unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03670

Stellungnehmer: BUND Kreisverband Wetterau
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-1

Stellungnahme:

Unter Punkt 3.2 werden Grundsätze für die Nutzung von Solarenergie formuliert. Im Grundsatz G 3.2-1 heißt es: „Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.“

Bei G 3.2.-2 heißt es, dass „der Ausbau der Photovoltaik bzw. Solarthermie im Siedlungsbereich bzw. an oder auf Gebäuden allein, wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen“.

Beide Grundsätze sind nicht aufgrund einer Energiekonzeption für Solarenergie abgeleitet, die zudem technisch und wirtschaftlich sinnvoll zwischen Photovoltaik und Solarthermie differenziert bzw. beiden ihre sinnvolle Rolle in einem nachhaltigen Energiekonzept zuweist.

Das in der Begründung zitierte Gutachten ist hierzu auch nicht zu verwenden, da es die Ausbaupotentiale der Solarenergie insgesamt deutlich und systematisch unterschätzt.

Der Grundsatz 3.2-1 bezieht sich fehlerhaft nur auf die Photovoltaik, ist missverständlich und behandelt nur die Frage Gebäude oder Freifläche.

Der Grundsatz 3.2-2 ist in sich völlig widersprüchlich und fehlerhaft formuliert, da er sagt, der Ausbau der Solarthermie würde für die Umstellung (von was?) auf Photovoltaik nicht ausreichen. Ausgangspunkt einer dauerhaft (Jahr 2050) belastbaren Planung sollten Konzepte sein, wie sie derzeit durch die Stadt Frankfurt am Main und den Regionalverband FRM für einen Masterplan 100% erneuerbare Energie erstellt werden.

Auf der einen Seite stehen die Ertragspotentiale der Solarthermie (400 kWh Wärme/qm und Jahr für Heizung und Warmwasser) und Photovoltaik (100 kWh Strom/qm Dachanlagen oder 30 –50 kWh Strom /qm Freilandlandanlage). Auf der anderen Seite stehen die potentiellen Dachflächen sowie die Nachfrageseite nach Wärme und Strom. Verschiedene Solarkataster (Land Hesen, Stadt Frankfurt, FH Frankfurt, weitere Städte) zeigen, dass auf Dachflächen von Gebäuden im Durchschnitt ein Potential von 5 qm für Solarthermie und ca. 10 qm für Photovoltaik pro Einwohner eines Ortes besteht. Es sei erwähnt, dass es auch Solarthermische Systeme zweier hessischer Firmen (Viessmann und Consolar) gibt, die eine ganzjährige gesicherte Bereitstellung von Solarwärme zu Heizzwecken bieten.

(vgl. BUND Position Solarthermie,
http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/energie/130711_bund_klima_und_energie_solarthermie_position.pdf)

Insofern setzt eine Erstellung einer Entwicklungsplanung auch die Kenntnis des Standes der Technik voraus.

In Südhesen mit 3,8 Mio. Einwohnern beläuft sich somit das Potential zur Nutzung der Solarenergie auf Gebäuden:

Solarthermie - 7.600 GWh Wärme /Jahr

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013 Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

BE-Nr.: TB1-03670

Photovoltaik 3.800 GWh Strom /Jahr

(zum Vergleich geht das Gutachten des Bremer Energie Instituts von 2012 aufgrund anderer Potentialerhebungen und Zielperspektiven fehlerhaft nur von einem 10 fach geringeren Potential aus.)

Szenarien des BUND (www.wattweg.net) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan www.energiewende-frankfurt.de) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringere Wohndichte können auch Solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher, das diese nicht einfach in Freilandanlagen zu verlagern ist, direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten.

Es ergibt sich somit in der Gesamtübersicht der Potentiale erneuerbarer Energie:

Vom derzeitigen jährlichen Strombedarf in Südhesen (Regbez. Da) von ca. **23.000 GWh** kann dann von Gebäuden ausgehend ein Anteil von **3800 GWh** (17%) durch Photovoltaik gedeckt werden.

Mit nur 1% der Gebietsfläche für Freiland PV-Anlagen (vorrangig auf Flächen die keine Nutzungskonkurrenz oder Naturschutzstatus aufweisen, Deponien, Ränder von Straßen und Bahnlinien, Lärmschutzwände usw.) könnten **weitere 3800 GWh** Strom im Jahr erzeugt werden. Von Fläche 7500 qkm in Südhesen und ca. 1300 Windkraftanlagen ist ein Beitrag von **9000 GWh** Strom möglich.

Zudem könnten umweltverträglich ca. 5 % des derzeitigen Strombedarfs (**1200 GWh/a**) in Südhesen durch Bioenergie, vorrangig durch Nutzung von Rest- und Abfallstoffen erzeugt werden.

Allein durch PV auf Gebäuden und Freiflächen, Windenergie und Biomasse zusammen könnten somit ca. **75%** des heutigen Strombedarfs aus erneuerbaren Energie aus der Region gedeckt werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Strombedarf heutiger Anwendungen um 30-50% gesenkt werden kann, unter Berücksichtigung neuer Anwendungen um 20-30%, so dass eine 100%ige Deckung des Bedarfs aus erneuerbaren Energien realisierbar ist.

Die Grundsätze sollten daher grundlegend überarbeitet werden. Wir schlagen hierzu folgende Formulierung vor :

3.2 Solarenergie

G 3.2-1 Die Solarthermie hat den höchsten flächenbezogenen Energieertrag, kann einen hohen Anteil der Deckung des Wärmebedarfs von energieeffizient gebaut oder sanierten Gebäuden erreichen und ist auf eine direkte Nutzung ohne lange Transportwege angewiesen. Die Nutzung solarthermischer Energie auf und an Gebäuden soll daher Vorrang haben. In Gebieten mit geringer Gebäudedichte können solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen verbunden werden.

G 3.2-2 Die Photovoltaik sollte auf den Flächen an und auf Gebäuden zur Stromerzeugung aus Solarenergie eingesetzt werden, die gemäß dem Vorrang für Solarthermie hierfür bereitstehen.

G 3.2-3 Photovoltaik sollte darüber hinaus auf einer Fläche von maximal 1% der Gebietsfläche in Freilandanlagen eingesetzt werden. Grundsätzlich geeignet für die Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind:

Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung

Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur

Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung

Deponien

Sowie Entwurf G 3.2-6 :

Weitere geeignete Flächen, die bevorzugt genutzt werden sollen: Lärmschutzanlagen an Infrastrukturtrassen (Strasse und Schiene) Restflächen im Bereich von parallel verlaufenden Straßen und Schienen und Kreuzungen Abbaufächen im Rahmen der Rekultivierung.

Behandlungsvorschlag:

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03670

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Stellungnahme zur Einschätzung des "Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten Hesse" im Bezug auf die Thematik Solarenergie wird zur Kenntnis genommen.

Der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) formulierte Grundsatz G3.2-1 "Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden" gibt die vom Antragsteller selbst in seiner Begründung formulierte Einschätzung - das von Gebäuden ausgehende Photovoltaikanlagen einen Großteil der Solarenergie liefern und abdecken können - bereits wieder:

"Verschiedene Solarkataster (Land Hesse, Stadt Frankfurt, FH Frankfurt, weitere Städte) zeigen, dass auf Dachflächen von Gebäuden im Durchschnitt ein Potential von 5 qm für Solarthermie und ca. 10 qm für Photovoltaik pro Einwohner eines Ortes besteht. Es sei erwähnt, dass es auch Solarthermische Systeme zweier hessischer Firmen (Viessmann und Consolar) gibt, die eine ganzjährige gesicherte Bereitstellung von Solarwärme zu Heizzwecken bieten. Insofern setzt eine Erstellung einer Entwicklungsplanung auch die Kenntnis des Standes der Technik voraus. In Südhesse mit 3,8 Mio. Einwohnern beläuft sich somit das Potential zur Nutzung der Solarenergie auf Gebäuden:

- Solarthermie - 7.600 GWh Wärme /Jahr
- Photovoltaik - 3.800 GWh Strom /Jahr

Szenarien des BUND (www.wattweg.net) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan www.energiewende-frankfurt.de) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann

ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringer Wohndichte können auch solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten. Es ergibt sich somit in der

Gesamtübersicht der Potentiale erneuerbarer Energien:

- Vom derzeitigen jährlichen Strombedarf in Südhesse (RP DA) von ca. 23.000 GWh kann dann von Gebäuden ausgehend ein Anteil von 3800 GWh (17%) durch Photovoltaik gedeckt werden.
- Mit nur 1 % der Gebietsfläche für Freiland PV-Anlagen (vorrangig auf Flächen, die keine Nutzungskonkurrenz oder Naturschutzstatus aufweisen, Deponien, Ränder von Straßen und Bahnlinien, Lärmschutzwände usw.) könnten weitere 3800 GWh Strom im Jahr erzeugt werden."

Das in der Begründung zu 3.2 zitierte Gutachten - Bremer Energie Institut, Bosch & Partner (2012): „Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten Hesse unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien" wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in Auftrag gegeben und stellt insgesamt eine Planungsgrundlage zur Erstellung der Sachlichen Teilpläne Erneuerbare Energien in Hesse bzw. den Planungsregionen dar.

Der Grundsatz G3.2-2 formuliert das "der Ausbau der Photovoltaik bzw. Solarthermie im Siedlungsbereich bzw. an oder auf Gebäuden allein" für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen wird. Photovoltaik-Freiflächenanlagen also auch ein Bestandteil der Umstellung sein können.

Die vom Antragsteller in seiner Begründung formulierten Szenarien und Aussagen:

"Szenarien des BUND (www.wattweg.net) sowie der Stadt Frankfurt am Main (Masterplan www.energiewende-frankfurt.de) haben gezeigt, dass für die Solarthermie die direkte Nutzung zu Heizzwecken im Gebäude selbst besonders sinnvoll ist, da hier keine weiteren Transportverluste oder Speicherprobleme auftreten. Mit 2000 kWh Solarwärme pro Person bzw. 50 kWh/qm und Jahr kann ein deutlich gesenkter Heizwärmebedarf weitgehend durch Solarwärme gedeckt werden. Insbesondere in Gebieten mit geringer Wohndichte können auch solarthermische Freilandanlagen mit Wärmenetzen (wie diese in Dänemark verbreitet sind), zum Einsatz kommen. Solarthermie sollte daher direkt auf den Dächern genutzt werden und somit Priorität erhalten" werden zur Kenntnis genommen und stehen nicht im Widerspruch zu den im Kapitel 3.2 formulierten Aussagen.

Formulierungsvorschläge zu 3.2-1, 3.2-2 und 3.2-6:

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03670

Die Vorschläge zur Formulierung werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind die geforderten Formulierungen an anderer Stelle bereits im Kapitel formuliert, eine Umformulierung daher nicht notwendig. Das Ziel bzw. die Beschränkung die Solarenergie "auf einer Fläche von maximal 1% der Gebietsfläche in Freilandanlagen eingesetzt werden soll" wird nicht aufgenommen. Flächen für Solarenergie werden im TPEE nicht ausgewiesen, eine solche Beschränkung ist daher regionalplanerisch nicht umsetzbar.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01856

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-1
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

Stellungnahme:

Solarenergie:

- G3 2-1 Die Festlegung, dass Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in -Strom vorrangig auf und an Gebäuden genutzt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt.
- G3 2-3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind in die Auflistung der ungeeigneten Flächenkategorien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzunehmen. Das in diesen Fällen erforderliche Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG stellt die Flächen unter den ihnen gebührenden Schutz, um sie der landwirtschaftlichen Produktion zu erhalten.
- G3.2-4 Zum Erhalt landwirtschaftlich hochwertiger Produktionsflächen sind Vorranggebiete für Landwirtschaft dem Schutz der Festlegungen G3 2-3 zu unterstellen. Im RegFNP 2010 als Fläche für die Landbewirtschaftung dargestellte Flächen sind, dem Schutz der Einzelfallprüfung zu unterstellen und den Festlegungen des Punktes G3.2-4 zuzuordnen.
- G3 2-5 Auch bei Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft/Flächen für die Landwirtschaft kann es sich um hochwertige Standorte handeln, so dass zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaft einer grundsätzlichen Eignung dieser Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich widersprochen wird. Die Flächen sind aus dieser Kategorie zu entnehmen.

Begründung:

Im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt stehen gemäß der im Vorfeld für das Planwerk durchgeführten Analyse 25 Ablagerungen und Deponien mit einer Fläche von ca. 1270 ha zur Verfügung, durch deren Überstellung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen der rechnerisch ermittelte Bedarf aus Strahlungsenergie gedeckt werden kann.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt es sich nicht um privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen ist über die Bauleitplanung geregelt. Hier ist zu beachten, dass mit der Novellierung des § 1a BauGB durch das Artikelgesetz Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts mit Datum vom 11. Juni 2013 erfolgten Novellierung, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen unter einen zusätzlichen Schutz gestellt wurden. Zum Schutz von Grund und Boden heißt es im § 1a (2) BauGB jetzt "Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden, dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Auch wenn die Ausführungen vorrangig das Ziel der Innenentwicklung im Städtebau verfolgen, kann der darin enthaltene Schutz von Grund und Boden auch bei sonstigen bauleitplanerischen Verfahren, mit denen Flächen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Produktion entzogen werden,

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01856

nicht außer Acht gelassen werden. Das vorliegende Planwerk selbst liefert den Beweis, dass ausreichend Brachflächen (Altablagerungen und Deponien) vorhanden sind. Mit der Erhöhung der Schutzkategorien der landwirtschaftlichen Flächen wird somit bestehendem Bundesrecht entsprochen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist hier z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen (z.B. Ginseng) unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiete" stellt keine rechtliche Zielkategorie der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00606

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-1
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-1
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

Stellungnahme:

Solarenergie:

G3.2-1 Die Festlegung, dass Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig auf und an Gebäuden genutzt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt.

G3.2-3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind in die Auflistung der ungeeigneten Flächenkategorien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzunehmen. Das in diesen Fällen erforderliche Zielabweichungsverfahren gemäß HLPg stellt die Flächen unter den ihnen gebührenden Schutz, um sie der landwirtschaftlichen Produktion zu erhalten.

G3.2-4 Zum Erhalt landwirtschaftlich hochwertiger Produktionsflächen sind Vorranggebiete für Landwirtschaft dem Schutz der Festlegungen G3.2-3 zu unterstellen.
Im RegFNP 2010 als Fläche für die Landbewirtschaftung dargestellte Flächen sind, dem Schutz der Einzelfallprüfung zu unterstellen und den Festlegungen des Punktes G3.2-4 zuzuordnen.

G3.2-5 Auch bei Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft/Flächen für die Landwirtschaft kann es sich um hochwertige Standorte handeln, so dass zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaft einer grundsätzlichen Eignung dieser Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich widersprochen wird. Die Flächen sind aus dieser Kategorie zu entnehmen.

Begründung:

Im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt stehen gemäß der im Vorfeld für das Planwerk durchgeführten Analyse 25 Ablagerungen und Deponien mit einer Fläche von ca. 1.270 ha zur Verfügung, durch deren Überstellung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen der rechnerisch ermittelte Bedarf aus Strahlungsenergie gedeckt werden kann. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt es sich nicht um privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen ist über die Bauleitplanung geregelt. Hier ist zu beachten, dass mit der Novellierung des § 1 a BauGB durch das Artikelgesetz Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts mit Datum vom 11. Juni 2013 erfolgten Novellierung, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen unter einen zusätzlichen Schutz gestellt wurden. Zum Schutz von Grund und Boden heißt es im § 1 a (2) BauGB jetzt: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00606

können. Auch wenn die Ausführungen vorrangig das Ziel der Innenentwicklung im Städtebau verfolgen, kann der darin enthaltene Schutz von Grund und Boden auch bei sonstigen bauleitplanerischen Verfahren, mit denen Flächen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Produktion entzogen werden, nicht außer Acht gelassen werden. Das vorliegende Planwerk selbst liefert den Beweis, dass ausreichend Brachflächen (Altablagerungen und Deponien) vorhanden sind. Mit der Erhöhung der Schutzkategorien der landwirtschaftlichen Flächen wird somit bestehendem Bundesrecht entsprochen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist hier z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen (z.B. Ginseng) unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiete" stellt keine rechtliche Zielkategorie der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01970

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-1
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-6
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-7

Stellungnahme:

1.1 Solarenergie:

G3.2-1:

Die Festlegung, dass Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig auf und an Gebäuden genutzt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt.

G3.2-6:

Für die Restflächen im Bereich parallelverlaufender Straßen und Schienen kommen aus naturschutzfachlicher Sicht nur ökologisch unbedeutende Flächen infrage.

G3.2-7:

Die Festlegung, dass fachgesetzlich geschützte Bereiche für die Errichtung einer Solarenergieanlage ausgeschlossen werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Zustimmung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01998

Stellungnehmer: Landesbetrieb Landwirtschaft Hesse
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3

Stellungnahme:

Entwurf 2013, Seite 42 "Solarenergie" G 3.2-3
Angeregt wird, Vorranggebiete für die Landwirtschaft in die Auflistung "Grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ungeeignet" aufzunehmen und dem Schutz der Einzelfalluntersuchung G 3.2-4 zu unterstellen.
Begründung: In Berücksichtigung des § 1a BauGB.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Prüfung von Vorhaben in der Regionalplanung erfolgt auf Grundlage des Hessischen Landesplanungsgesetz. Die vom Antragsteller genannte Rechtsgrundlage (BauGB § 1a) bezieht sich auf die (u.U.) nachfolgenden Bauleitplanverfahren. Für diese Verfahren ist der genannte Paragraph verpflichtend anzuwenden. Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist. Der geforderte Schutz der Einzelfalluntersuchung ist also auch auf Ebene des Regionalplans / Regionalen Flächennutzungsplans gewährleistet.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-04098

Stellungnehmer: Zweckverband Oberes Mittelrheintal
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

Stellungnahme:

Kapitel 3.2 Solarenergie

Eine äquivalente Regelung zum LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz sollte angestrebt werden. Der Grundsatz G3.2-3 sollte folgendermaßen ergänzt werden: Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in der Kernzone des UNESCO Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal auszuschließen. Der Grundsatz G3.2-4 sollte folgendermaßen ergänzt werden: In den Rahmenbereichen des UNESCO Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.

Begründung:

Wegen des besonderen Wertes der Unversehrtheit und Authentizität des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal Limes müssen deren Kernzonen nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. In den Rahmenbereichen können solche Anlagen auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen im Einzelfall zugelassen werden.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Betroffenheit von fachgesetzlichen Schutzgütern (wie z.B. das UNESCO Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal) wird im Einzelfall geprüft und abgewogen. Bedenken gegen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage können im konkreten Verfahren eingebracht werden. Eine Prüfung kann nur bei konkreten Vorhaben erfolgen. Auch bei einer Aufnahme der vorgeschlagenen Ergänzung des Grundsatzes der Regionalplanung bliebe im bauleitplanerischen Verfahren ein Planungsspielraum erhalten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01950

Stellungnehmer: Taunusstein
Gruppe: Gemeinde

RTK

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

Stellungnahme:

Textteil. Kap. 3.2 Solarenergie. G3.2-4 (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)

Die Einzelfallprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (G3.2-3) soll auch zusätzlich für Gebiete der Naturparke (hier: Rhein-Taunus) gelten.

Gemäß G3.2-5 sind Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dieser Grundsatz erscheint zu weitgehend. Gerade im Taunusbereich sind aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen nur als Vorbehaltsgebiete und nicht als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Zum Schutz dieser landwirtschaftlichen Flächen, zumal auch der Waldanteil im Taunusbereich schon sehr hoch ist, sollte die Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen restriktiver behandelt werden und zumindest einer Einzelfallprüfung gemäß Grundsatz 3.2-4 unterliegen.

Neben den landwirtschaftlichen Belangen ist zudem der Naturpark ein bevorzugter Erholungs- und Freizeitbereich, u.a. auch für den Ballungsraum. Den Belangen der Landwirtschaft in Verbindung mit den Belangen der Erholung, Freizeit und letztendlich des Landschaftsbildes und -pflege sollte der Vorzug vor regionalplanerisch raumbedeutsamen Vorhaben von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeräumt werden (kritische Einzelfallprüfung).

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Naturparke stellen eine fachgesetzliche Ausweisung und keine regionalplanerische Ausweisung dar, ihre Betroffenheit wird daher im Rahmen der bauleitplanerischen Verfahren geprüft.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01950

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiete" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar, Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00633

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Kreises Offenbach
Gruppe: TöB

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-5
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-6

Stellungnahme:

Es sollte überlegt werden, ob aus den Grundzügen der Planung G3.2-3 (ungeeignete Gebiete für Solarenergie) und G3.3-5 (ungeeignete Gebiete für Bioenergie) mit in die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ einbezogen werden können und aus den Grundsätzen G3.2-4 bzw. G3.3-6 herausgenommen werden, da daraus folgt, dass die Überbauung mit Freiflächenfotovoltaik- oder Bioenergieanlagen im Widerspruch zu den Grundsätzen des Regionalplanes Südhesse / Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 (RegFNP 2010) steht. Als flächenbedeutsame gewerbliche Anlagen sind Freiflächenfotovoltaik- und Bioenergieanlagen Teile der Siedlungsstruktur. Gemäß G4.3-1 des allgemeinen Textteiles zum RegFNP 2010 sollen die Regionalen Grünzüge jedoch „als zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden“. Gemäß G4.5-4 des allgemeinen Textteiles zum RegFNP 2010 sollen „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden“. So wichtig es auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist, regenerative Energiegewinnung zu fördern, darf diesem Ziel nicht der mühevoll errungene, im Ballungsraum besonders wichtige Mindestschutz unverbauter Freiräume zwischen den Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen geopfert werden. Um die Hürde für die Überwindung dieser Grundsätze durch flächenverbrauchende regenerative Energieanlagen höher zu legen und den Vorrang des Ausbaus an und auf Gebäuden (Solarenergie) bzw. flächenneutral oder außerhalb von Konflikt – und Restriktionsgebieten (Bioenergie) zu stärken, sollte daher die Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen (unbesiedelten Freiraumentwicklung) und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft zumindest nicht ohne Zielabweichungsverfahren möglich sein. Für die Ausweisung bzw. die Genehmigung von Biomassekraftwerken, Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, dem Einsatz von Luft- und / oder Wasserwärmepumpen sollte sichergestellt werden, dass nicht in die Belange und Rechte Dritter und Natur und Landschaft eingegriffen wird.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00633

Für das "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" und das "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" ist im Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-4 bzw. G3.3-6 formuliert, dass diese nur nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar sind.

Die konkreten Eingriffe in Rechte und Belange Dritter werden in den nachfolgenden bauleitplanerischen bzw. genehmigungsrechtlichen Verfahren abgehandelt.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch (BauGB). Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00586

Stellungnehmer: Friedrichsdorf
Gruppe: Gemeinde

HTK

Verbandsgebiet/Friedrichsdorf

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Friedrichsdorf

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

Stellungnahme:

Zu 3.2 Solarenergie (Text u. Flächensteckbriefe - Vorentwurf 2013 sowie Text u. Umweltbericht - Entwurf 2013) Photovoltaikanlagen sollten auf Freiflächen vorrangig entlang bestehender Trassen und bei Standorten der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur realisiert werden. Die unter G3.2-3 genannten Ausschlusskriterien sollten nur auf geplante Trassen und Standorte bezogen werden. Demgegenüber sollten bestehende Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur unter G3.2-5 aufgenommen werden. Aufgrund der Vorbelastung sind weitere Eingriffe durch Solarenergieanlagen weniger erheblich. Zudem werden die Anlagen durch das EEG gefördert und werden vom Gesetzgeber somit als wünschenswert erachtet. Darüber hinaus lassen sich z.B. Lärmschutzanlagen oft als sinnvolle Standorte für Photovoltaikanlagen nutzen. Bei entsprechender Planung und Ausrichtung lassen sich Lärmschutzanlagen sogar als Sonnenkraftwerke herstellen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die in G3.2-3 genannten "Trassen und Standorte der dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur" stellen bestehende Straßen, Schienen, Leitungen etc. dar. Diese Flächen sind durch ihre vorhandene Nutzung für regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00449

Stellungnehmer: Nauheim
Gruppe: Gemeinde

Verbandsgebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
Verbandsgebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-3

Stellungnahme:

Es werden folgende Anregungen vorgetragen:

- 1) Es wird angeregt, im Regionalplan auch Vorranggebiete für die Geothermie auszuweisen.
- 2) Ferner wird angeregt, die nicht näher bestimmte Begrifflichkeit "unter bestimmten Voraussetzungen" (siehe bsw. G3.2-3 der Text- und Flächensteckbriefe - Vorentwurf 2013) zur Beanspruchung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen näher zu erläutern.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Zu 1:

Geothermie zählt neben der Wasserkraft zu den nicht flächenrelevanten Energieformen. Darüber hinaus sind zur Festlegung von Vorranggebieten umfassende Informationen für eine abschließende Abwägung erforderlich. Ohne detaillierte Untersuchungen und insbesondere Bohrungen ist nicht vorhersehbar, wo exakt eine für einen Kraftwerksbetrieb geeignete Erdwärmelagerstätte gefunden bzw. von welcher Stelle aus sie wirtschaftlich erschlossen werden kann. Daher erfolgt im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien keine kartographische Darstellung von Räumen für geothermische Nutzung.

Zu 2:

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00650

Stellungnehmer: Ober-Mörlen
Gruppe: Gemeinde

WETT

**Verbandsgebiet/Ober-Mörlen
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Ober-Mörlen
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

Stellungnahme:

STELLUNGNAHME SOLARENERGIE

Die Gemeinde Ober-Mörlen regt an den Grundsatz G3.2-4 komplett zu streichen.

"G3.2-4 Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für
Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar sind:

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Regionalparkkorridor
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von Photovoltaik-
Freiflächenanlagen, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen und in den
Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen, kann — im begründeten
Einzelfall — auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG verzichtet werden."

Begründung:

Die Grundsätze G3.2-3 (ungeeignete Flächen) und G3.2-5 (geeignete Flächen) werden
durch den o.g. Grundsatz aufgeweicht. Sämtliche Vorränge und Vorbehalte können
durch diese Bestimmung in Frage gestellt werden. Die außerordentlichen Belastungen
die mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen verbunden sind, sollten für diese Bereiche
ausdrücklich nicht zugelassen werden. Ansonsten können die Planungsvorstellungen
der Kommune komplett ausgehöhlt werden. Alternativ wäre der Grundsatz zu fassen,
für diese Bereiche immer einen Bebauungsplan (§ 30 BauGB) zu verlangen, damit die
Kommune nach eigenen Vorstellungen handeln kann.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00650

Begründung:

Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben des BauGB. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit über die Bauleitplanung geregelt. Die Planungsvorstellungen und Planungshoheit der Kommunen sind gewahrt. Der Grundsatz G3.2-4 formuliert, dass "nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen" die dort genannten regionalplanerischen Planungskategorien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar sind. Andere Planungskategorien bleiben davon unberührt. Auf die regionalplanerische Steuerung durch Grundsätze für raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll nicht verzichtet werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00841

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreis
Gruppe: TöB

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

Stellungnahme:

Solarenergie:
Freiflächenphotovoltaik soll grundsätzlich nicht auf Acker.- bzw. Grünlandflächen, die im Vorranggebiet
Landwirtschaft liegen, gebaut werden. Sollten Industriebrachen etc. nicht vorhanden sein, kann in begründeten
Ausnahmefällen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft eine solche Anlage gebaut werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer
Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-,
Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch.
Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der
Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur
realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im
Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden
Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach
Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet
werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-
Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß
HLPG möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02877

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Landkreis Darmstadt-Dieburg
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

Stellungnahme:

Solarenergie zu G 3.2-4

Nach G 3.2-4 können Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Vorranggebieten für Landwirtschaft errichtet werden. Dies ist aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur nicht nachvollziehbar und widerspricht den grundsätzlichen Zielsetzungen der Gesetzgebung mit dem Schutzgut Boden sparsam umzugehen. G 3.2-4 widerspricht zudem dem Ziel (Z 10.1-10) des Regionalplan Südhesen 2010, dass im Vorranggebiet Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Unverständlich ist G 3.2-4 insbesondere im Hinblick auf die im Regierungsbezirk reichlich vorhandenen Altablagerungs- und Deponieflächen, die nach den Aussagen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien den Bedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen weitgehend decken. Wir stellen hierzu fest, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen immer im Widerspruch zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft / Feldflur stehen, da das landwirtschaftliche Ertragspotential unter bzw. zwischen den Photovoltaik-Modulen gering ist und zu keinen nennenswerten landwirtschaftlichen Einkommen führt. Insoweit ist aus unserer Sicht auch nicht nachvollziehbar, wie auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vorranggebiet Landwirtschaft verzichtet werden kann (G 3.2-4, letzter Absatz).

Weiterhin sind die in G 3.2-4, erster Absatz genannten „bestimmten Voraussetzungen“, die der Einzelfallprüfung zu Grunde liegen, inhaltlich nicht bestimmt. Zudem ergeben sich aus G 3 2-4 auch keine Anhaltspunkte die zu einer inhaltlichen Bestimmung der "bestimmten Voraussetzungen" führen könnten.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02877

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03334

Stellungnehmer: Wächtersbach
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

Stellungnahme:

Die Stadt Wächtersbach regt an den Grundsatz G3.2-4 komplett zu streichen.
"G3.2-4 Nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen
beanspruchbar sind:

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Regionalparkkorridor
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von Photovoltaik- Freiflächenanlagen, die innerhalb dieser
Gebiete realisiert werden sollen und in den Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen, kann -
im begründeten Einzelfall - auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG verzichtet werden."

Begründung:

Die Grundsätze G3.2-3 (ungeeignete Flächen) und G3.2-5 (geeignete Flächen) werden durch den o.g. Grundsatz
aufgeweicht. Sämtliche Vorränge und Vorbehalte können durch diese Bestimmung in Frage gestellt werden. Die
außerordentlichen Belastungen die mit Photovoltaik- Freiflächenanlagen verbunden sind, sollen für diesen (oben
genannten) Bereich nicht zugelassen werden. Ansonsten können die Planungsvorstellungen der Kommune komplett
ausgehöhlt werden.

Alternativ wäre der Grundsatz zu fassen, für diese Bereiche grundsätzlich einen Bebauungsplan zu verlangen, damit
die Kommune nach eigenen Vorstellungen handeln kann.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-,
Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03334

Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Grundsätze G3.2-3 und G3.2-5 werden durch den Grundsatz G3.2-4 nicht aufgeweicht, da im Grundsatz andere regionalplanerische Planungskategorien genannt sind als in den Grundsätzen G3.2-3 und G3.2-5.

Unabhängig von den regionalplanerischen Verfahren sind im weiteren Verfahrensprozess die entsprechenden bauleitplanerischen bzw. genehmigungsrechtlichen Planungsprozesse entsprechend des Baugesetzbuches oder der Fachgesetze weiterhin durchzuführen (s.o.).

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03632

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4

Stellungnahme:

Nach G 3.2-4 können Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Vorranggebieten für Landwirtschaft errichtet werden. Dies widerspricht den grundsätzlichen Zielsetzungen der Gesetzgebung mit dem Schutzgut Boden sparsam umzugehen. G 3.2-4 widerspricht zudem dem Ziel (Z10.1-10) des Regionalplan Südhesse 2010, dass im Vorranggebiet Landwirtschaft die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, wie auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vorranggebiet Landwirtschaft verzichtet werden kann (G 3.2-4, letzter Absatz). Es gibt im Regierungsbezirk genügend Dach- bzw. Ablagerungs- und Deponieflächen, die den Bedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gänzlich decken können. Weiterhin sind die in G 3.2-4, erster Absatz, genannten „bestimmten Voraussetzungen“, die der Einzelfallprüfung zu Grunde liegen, inhaltlich nicht bestimmt. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten auch daher im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nur nachrangig errichtet werden, soweit in der Region die Bereiche Deponien und die sonstigen geeigneten Flächen nach G 3.2-6 ausgeschöpft sind.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt. Fachliche Bedenken können hier geäußert werden.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03632

In G3.2-1 ist bereits formuliert, dass zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden sollen. Auch ist in G3.2-5 formuliert, dass Deponien (im Planzeichen Abfallentsorgungsanlagen enthalten) grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft können Photovoltaik-Freiflächenanlagen realisierbar sein die die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht einschränken bzw. für eine solche Nutzung sogar Voraussetzung sind. So wird im Kreis Bergstrasse z.B. für den Anbau des Schattengewächses Ginseng die Beschattung durch die Überdachung mit Solarpanelen erreicht. Das Ziel des Vorranggebietes Landwirtschaft also durch die zusätzliche Nutzung nicht beeinträchtigt. Unter z. B. solchen bestimmten Voraussetzungen und nach einer Einzelfalprüfung sind - unter der Prämisse der vorrangig landwirtschaftlichen Nutzung - Vorhaben denkbar bzw. möglich, die keines Zielabweichungsverfahrens gemäß HLPG bedürfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00806

Stellungnehmer: Kreisbauernverband Hochtaunus e.V.
Gruppe: TöB

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

Stellungnahme:

Solarenergie

Eine Realisierung von Freiflächensolaranlagen lehnen wir sowohl auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen, als auch auf landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen ab. Die Landwirtschaft unserer Region hat unter massiven Flächenverlust zu leiden. Die letzten verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen sollten der Produktion hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen. Freiflächensolaranlagen sollten demnach höchstens auf Konversionsflächen ermöglicht werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00853

Stellungnehmer: Regionalbauernverband Wetterau-Frankfurt a.M. e.V.
Gruppe: TöB

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-4
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

Stellungnahme:

Solarenergie

Eine Realisierung von Freiflächensolaranlagen lehnen wir sowohl auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen als auch auf landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen ab. Die Landwirtschaft unserer Region hat unter massiven Flächenverlust zu leiden. Die letzten verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen sollten der Produktion hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen. Freiflächensolaranlagen sollten demnach höchstens auf Konversionsflächen ermöglicht werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Baufächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Im TPEE, Grundsatz G3.2-4 ist formuliert, dass regionalplanerisch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen nur realisiert werden sollen, wenn sie den in den Vorranggebieten geltenden Zielen nicht widersprechen. Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist z.B. die Pflanzung und Nutzung von Schattengewächsen unter entsprechenden Solarmodulen im Einzelfall möglich. In solchen Fällen kann "unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung" auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) verzichtet werden, weil das Ziel (hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung) mit der zusätzlichen Nutzung vereinbar ist.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02878

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Landkreis Darmstadt-Dieburg
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-5

Stellungnahme:

zu G 3.2-5

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur sollten Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nur nachrangig errichtet werden, soweit in der Region die Bereiche Deponien und die sonstigen geeigneten Flächen nach G 3.2-6 ausgeschöpft sind.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G3.2-1 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet" stellt keine Zielaussage der Regionalplanung dar. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren gemäß HLPg möglich.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01116

Stellungnehmer: Babenhausen
Gruppe: Gemeinde

DADIE

RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Babenhausen

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Babenhausen

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie/G3.2-6

Sonstige:

Aufstellungsverfahren

Stellungnahme:

Auf die negativen Auswirkungen des Sachlichen Teilplans für den Ausbau der geförderten Solarenergienutzung bei Freiflächenanlagen entlang der Bahntrassen (110 m beidseits der Trasse) im Stadtgebiet Babenhausen wird hingewiesen. Das RP Darmstadt wird daher aufgefordert, die hessische Landesregierung darauf hinzuweisen, dass durch Erschwernisse wie Einzelfallprüfungen und die Erfüllung weiterer Voraussetzungen in Solarfördergebieten das Ziel, eine Deckung des Endenergieverbrauchs bis 2050 möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu erreichen, gefährdet wird.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Wie im TPEE, Kapitel 3.2 formuliert, gehören Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomassenanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach Baugesetzbuch. Somit wird die planungsrechtliche Zulässigkeit weiterhin nach den entsprechenden Bauflächendarstellungen in der Bauleitplanung geregelt.

Die Ziele der Hessischen Landesregierung werden auf dem gesetzlich vorgeschriebene Weg umgesetzt. Über regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben entscheidet die Regionalversammlung nach Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 12. Dezember 2012, § 8 (1):

Zielabweichungen vom Regionalplan

Über Zielabweichungen vom Regionalplan nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes entscheidet die Regionalversammlung oder deren zuständiger Ausschuss im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2. Bei Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren oder vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wird über Zielabweichungen vom Regionalplan nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in dem Verfahren nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes entschieden.

Regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben sind daher auf ihre Zielvereinbarkeit zu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00738

Stellungnehmer: Sulzbach (Taunus)
Gruppe: Gemeinde

Verbandsgebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
Verbandsgebiet/gesamt

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Die Aufstellung und Zielsetzung des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ wird ausdrücklich begrüßt. Nachstehende Hinweise werden zur Berücksichtigung/Änderung gegeben:

Zum Text und Flächensteckbriefe 3.3 Bioenergie und 3.4 Geothermie und Wasserkraft:

Die Plangewichtung hin zur Windenergie wird den Auswirkungen und möglichen Bedeutungen der übrigen erneuerbaren Energien nicht gerecht. Insbesondere werden zur Auswirkung der Geothermie Ergänzungen erforderlich.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

zu Wasserkraft:

Die Wasserkraft ist i.d.R. als nicht flächenrelevant anzusehen und bietet unter den erneuerbaren Energien nur ein relativ geringes Ausbaupotential. Ein Ausbau der energetischen Nutzung wird durch die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an die Gewässergüte erschwert. Ob ein Projekt zur Nutzung der Wasserkraft die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt, kann nur auf Projektebene geprüft werden. Weitergehende regionalplanerische Festlegungen sind daher nicht sinnvoll.

zu Geothermie:

Geothermie zählt neben der Wasserkraft zu den nicht flächenrelevanten Energieformen. Darüber hinaus sind zur Festlegung von Vorranggebieten umfassende Informationen für eine abschließende Abwägung erforderlich. Ohne detaillierte Untersuchungen und insbesondere Bohrungen ist nicht vorhersehbar, wo exakt eine für einen Kraftwerksbetrieb geeignete Erdwärmelagerstätte gefunden bzw. von welcher Stelle aus sie wirtschaftlich erschlossen werden kann. Daher erfolgt im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien keine kartographische Darstellung von Räumen für geothermische Nutzung.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00091

Stellungnehmer: Gewässerverband Bergstraße
Gruppe: TöB

BG

RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Die Unterlagen wurden vornehmlich zu den Aussagen zur Wasserkraftnutzung im Kreis Bergstraße geprüft. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der gesetzlichen ökologischen Vorgaben (verbleibende Mindestwassermenge im Gewässer, Wassertiefen, ökologische Längsdurchgängigkeit usw.) eine Optimierung von Anlagen durch Erhöhung der Durchflussmengen Turbine in den meisten Fällen nicht realistisch ist, oftmals ist das Gegenteil der Fall:
Aufgrund gestiegener Anforderungen an eine intakte Ökologie ist bei bestehenden Wasserkraftanlagen in den meisten Fällen zukünftig von einer Reduzierung der nutzbaren Wassermengen auszugehen, da diese i. d. R. so konzipiert sind, dass der größte Teil des Gewässers durch die Turbine geleitet wird.
Neuanlagen werden –aufgrund der zur Verfügung stehenden Nutzwassermengen erfahrungsgemäß nicht mehr ausreichend wirtschaftlich betrieben werden können.
Die im Regionalplan aufgeführten standorttechnischen Positionierungen für Wasserkraftpotential sind korrekt und bedürfen keiner weiteren Anmerkungen.
Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00158

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Zu Wasserkraftnutzungen merken wir grundsätzlich an, dass die Durchgängigkeit der Fließgewässer ein hohes Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Wassergesetze ist. Die Erreichung dieses Ziels darf nicht durch (Re)Aktivierung von dem entgegenstehenden Wasserkraftnutzungen gefährdet werden.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
In der Begründung des Kapitel 3.4 wird auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00348

Stellungnehmer: Rudesheim am Rhein
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Wir fordern die Vervollständigung der Planung und die Intensivere Untersuchung bzw. Einbeziehung der Möglichkeiten zur Nutzung der Wasserkraft gerade für den Bereich der Anliegerkommunen größerer Fließgewässer. In unserem konkreten Fall, des Rheines und fordern die nochmalige Überarbeitung des vorliegenden Teilplanes Erneuerbarer Energien im Sinne des geforderten Energiemix im Anschluss an die derzeitige frühzeitige Beteiligung der TÖB.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Wasserkraft ist i.d.R. als nicht flächenrelevant anzusehen und bietet unter den erneuerbaren Energien nur ein relativ geringes Ausbaupotential. Ein Ausbau der energetischen Nutzung wird durch die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an die Gewässergüte erschwert. Ob ein Projekt zur Nutzung der Wasserkraft die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt, kann nur auf Projektebene geprüft werden. Weitergehende regionalplanerische Festlegungen sind daher nicht sinnvoll.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01030

Stellungnehmer: Hohenstein
Gruppe: Gemeinde

RTK

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Hohenstein

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Hohenstein

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Entwicklung von Wasserkraftanlagen

Für den Bau von Wasserkraftanlagen kommt nur die Aar in Frage. Hier besteht ein FFH-Gebiet, das durch die Errichtung eines Kleinkraftwerkes beeinträchtigt wird. Die Aar verläuft in einem teilweise sehr schmalen Talzug und ist bereits durch eine Vielzahl von Nutzungen beeinträchtigt. Daneben sind die Wassermenge - insb. im Sommer - nicht ausreichend. Die Gemeinde Hohenstein lehnt die Nutzung der Wasserkraft aus v. g. Gründen ab.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan weist keine Flächen oder Anlagen für Wasserkraft aus. Allgemein gilt, dass die von der Antragstellerin genannten Sachverhalte in einem Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01268

Stellungnehmer: Groß-Bieberau
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft

Flächen- oder Standortausweisungen erfolgten nicht. Gegen die im Bericht enthaltenen Planungsgrundsätze bestehen keine Einwände, zumal die Regionalplanung für diese Energiearten weniger zuständig ist.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01303

Stellungnehmer: Oestrich-Winkel
Gruppe: Gemeinde

RTK

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Oestrich-Winkel

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Oestrich-Winkel

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

S.46, 3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft:

Die sich derzeit noch in der Erprobung befindliche Technik der Strombojen wurde am 14.01.2014 in unserem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen vorgestellt (<http://www.oestrichwinkel.de/sessionnet/buergerinfo/to0040.php?ksinr=1756>). Aus unserer Sicht könnten sich hier weitere Potenziale für die Nutzung der Wasserenergie beispielsweise im Mittelrheintal rheinabwärts von Rüdesheim ergeben. Wir regen an, dies zu prüfen und unter Einräumung eines realistischen Zeithorizonts für künftige Planungen mit aufzunehmen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen oder Anlagen für Wasserkraft aus. In der Begründung des Kapitel 3.4 ist festgehalten, dass anzustreben ist, das Wasserkraftpotential in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit und von Naturschutzbelangen auszuschöpfen. Das schließt auch den Einsatz von Strombojen ein.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01492

Stellungnehmer: Schlangenbad
Gruppe: Gemeinde

RTK

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Schlangenbad

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Schlangenbad

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Zum Ausgleich des Wegfalls von Windrädern in unserer Kultur- und Bäderlandschaft ist zum Zweck der Erzeugung von Energie auf anderen Wegen der Ausbau und die Weiterentwicklung von z.B. unter der Wasseroberfläche arbeitenden und die Wasserströmung ausnutzenden Kleinwasserwerken erheblich zu forcieren. Hierdurch kann bis zu einem Drittel der im Rheingau benötigten elektrischen Energie unterbrechungsfrei (d.h. ohne Kohle- oder Gaskraftwerke als back-up zu nutzen, wie dies bei Windkraftanlagen der Fall ist) und höchsten ökologischen Ansprüchen gerecht werdend hergestellt werden.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen oder Anlagen für Wasserkraft aus. In der Begründung zu Kapitel 3.4 ist festgehalten, dass anzustreben ist, das Wasserkraftpotential in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit und von Naturschutzbelangen auszuschöpfen. Das schließt auch den Einsatz von z.B. unter der Wasseroberfläche arbeitenden Kleinwasserwerken ein. Ein regionalplanerischer Regelungsbedarf besteht hierfür nicht. Auf die technische Entwicklung hat die Regionalplanung keinen Einfluss.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01784

Stellungnehmer: Eltville am Rhein
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft
Zu den im Sachlichen Teilplan beschriebenen Grundsätzen und Voraussetzungen zu Nutzungsformen der
Geothermie und Wasserkraft sind keine Anmerkungen/Anregungen zu geben.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01860

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Geothermie
Es ergeben sich keine Anregungen aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft zu den Festlegungen. Die vorrangige Errichtung von Geothermieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten, bzw. die Bündelung mit sonstigen baulichen oder Infrastruktureinrichtungen wird begrüßt.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01876

Stellungnehmer: Groß-Umstadt
Gruppe: Gemeinde

DADIE

RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Groß-Umstadt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Landkreis Darmstadt-Dieburg/Groß-Umstadt

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Geothermie

Die Stadt begrüßt die Aussagen des „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“, wonach Geothermie und Wasserkraft in der Region nach dem Stand der Technik eingesetzt werden sollen.
In Groß-Umstadt - Heubach ist eine mitteltiefe Geothermieanlage in Betrieb. Die Stadt will sich bei erfolgreichem Dauerbetrieb dafür einsetzen, dass vergleichbare Projekte an anderer Stelle realisiert werden können.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01974

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Wasserkraft:
Im Hochtaunuskreis bestehen aufgrund fehlender größerer Fließgewässer nur geringe Möglichkeiten die Wasserkraft auszubauen. Sollte diese dennoch ausgebaut werden, ist darauf zu achten, dass im Lebensbereich der aquatischen Fauna keine unüberwindbaren Barrierewirkungen entstehen und entsprechende Schutzmaßnahmen für etwaige Fischarten umgesetzt werden.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Genehmigung bzw. Errichtung von Anlagen werden im Beteiligungsverfahren die Belange des Artenschutz gesichert.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02564

Stellungnehmer: Verband Hessischer Fischer e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Seite(n)/Textstelle(n):
46-47

Stellungnahme:

Allgemeine Stellungnahme :
Grundsätzlich steht der Verband Hessischer Fischer e.V. dem Vorhaben, Energie langfristig aus regenerativen Quellen zu gewinnen positiv gegenüber. Ebenso positiv ist es, dass im Regionalplan Südhesen und im regionalen Flächennutzungsplanes Vorrangflächen für Windräder ausgewiesen werden sollen.
Voraussetzung für die Erschließung regenerativen Quellen ist es jedoch, dass diese nicht nur technisch machbar und ökonomisch sinnvoll, sondern insbesondere ökologisch vertretbar sind. Auf den Hinweis im Text, Seite 46-47 wird auf die Wasserkraft verwiesen. Auch wenn in Hessen der Anteil der Wasserkraft an erneuerbaren Energien gering ist, muss die Aussage, dass das Potenzial der Wasserkraft auszuschöpfen ist, strikt abgelehnt werden. Die bereits bestehenden Wasserkraftwerke sind natur- und artenschutzfachlich im Bezug auf die Fischfauna verheerend und nicht vertretbar. Es wird daher gefordert, dass der Passus - Wasserkraft - gestrichen, bzw. festgelegt wird, dass in Hessen auf den Ausbau der Wasserkraft aus naturschutzfachlichen Gründen verzichtet wird. Dies wird damit begründet, dass bisher kein Verfahren bei der Gewinnung der Wasserkraft für Energiezwecke vorhanden ist, die für die Fischfauna verträglich ist. Entsprechende Beweise liegen vor und können vom Verband Hessischer Fischer nachgereicht werden.
Der Hinweis, dass natur- und umweltfachliche Anforderungen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt werden, ist nicht akzeptabel. Die Grundvoraussetzungen bei Planungen und Ausweisungen von regenerativen Quellen ist es, dass ökologische Fragen frühzeitig geklärt werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen oder Anlagen für Wasserkraft aus. Der Ausbau der energetischen Nutzung wird durch die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an die Gewässergüte erschwert, jedoch nicht ausgeschlossen. In der Begründung des Kapitel 3.4 ist daher festgehalten, dass anzustreben ist, das Wasserkraftpotential in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit und von Naturschutzbelangen auszuschöpfen. Die natur- und umweltfachlichen Anforderungen (z. B. Wasserrahmenrichtlinie) sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu regeln. Diese konkrete Prüfung kann nur auf Projektebene erfolgen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02567

Stellungnehmer: Verband Hessischer Fischer e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Zum Schluss stellt sich für mich noch die Frage, warum die Geothermie als Energiequelle sehr vernachlässigt wird.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Geothermie zählt neben der Wasserkraft zu den nicht flächenrelevanten Energieformen. Darüberhinaus sind zur Festlegung von Vorranggebieten umfassende Informationen für eine abschließende Abwägung erforderlich. Ohne detaillierte Untersuchungen und insbesondere Bohrungen ist nicht vorhersehbar, wo exakt eine für einen Kraftwerksbetrieb geeignete Erdwärmelagerstätte gefunden bzw. von welcher Stelle aus sie wirtschaftlich erschlossen werden kann. Daher erfolgt im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien keine kartographische Darstellung von Räumen für geothermische Nutzung.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03336

Stellungnehmer: Wächtersbach
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Geothermie und Wasserkraft
Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03585

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Standorte für Geothermie in Wasserschutzgebieten:

Wasserschutzgebiete sind Ausschlussgebiete für die Gewinnung und Nutzung geothermischer Energie (Synonym ist Erdwärme), sowohl für Anlagen der „flachen“ Geothermie (z. B. Erdwärmesonden) als auch für Anlagen der „tiefen“ Geothermie (z. B. Thermalwasserbohrungen).

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Nutzung flacher Geothermie durch Erdsonden ist per Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wasserschutzgebieten (außer Schutzzonen IIIB) ausgeschlossen.

Die Aussagen in den Grundsätzen des Teilplans Erneuerbare Energien beziehen sich jedoch auf die Nutzung tiefer Geothermie.

Im Zusammenhang mit tiefer Geothermie ist aus hydrogeologischer Sicht ein Nutzungskonflikt insbesondere mit der Trinkwassergewinnung möglich. In den wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebieten (Zone III) sind Tiefbohrungen zwar nicht ausgeschlossen, doch bedarf es einer gründlichen geologischen und hydrogeologischen Untersuchung, um die Bohrungsarbeiten so zu gestalten, dass weder Quantität noch Qualität der Wassergewinnungsanlagen beeinträchtigt werden.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind daher in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03772

Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Wasserkraftnutzung

Die regenerative Energiegewinnung durch Wasserkraftnutzung kann Einfluss auf Bodendenkmäler haben. Dieser Einfluss ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorab zu prüfen. Hierbei kann es sich beispielsweise bei Neuanlagen um Einflüsse durch Bodeneingriffe auf bekannte Bodendenkmäler handeln oder bei der Widernutzung bestehender Wasserführungen (2.8. Mühlkanäle) die Beschädigung von Denkmälern verursachen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen für Wasserkraft aus. In den Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03773

Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Geothermie

Die regenerative Energiegewinnung durch Geothermie kann ein Einfluss auf Bodendenkmäler beispielsweise durch dafür notwendige Bodeneingriffe haben, der im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen ist.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen für Geothermie aus. In den Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03998

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/Begründung zu 3.4

Stellungnahme:

Desweiteren sollte im Dokument „Text und Flächensteckbrief-Vorentwurf 2013 des Regionalen Flächennutzungsplans“ der Textteil 3.4 „Sonstige erneuerbare Energien Bereich Geothermie“ wie folgt abgeändert werden: „... Der Bereich des Oberrheingrabens eignet sich besonders für die Strom- und Wärmeproduktion. In diesem Bereich ist daher grundsätzlich die Energiegewinnung durch Tiefengeothermie möglich. Potenzielle Nutzungskonflikte sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Um die Energiepotenziale möglichst umfassend auszuschöpfen, soll bei Geothermieanlagen auch die anfallende Wärme genutzt werden. Um eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen Geothermieanlagen möglichst in Industrie- und Gewerbe- gebieten errichtet werden.“

Durch die Ergänzung des hier aufgeführten zweiten Satzes soll nochmals deutlich gemacht werden, dass das Potential des Oberrheingrabens erkannt und auch als eine Form der erneuerbaren Energien genutzt werden sollte, sofern dies in einer gesetzeskonformen Art und Weise erfolgt. Die Aufzählung einzelner Nutzungskonflikte wird als nicht sinnvoll erachtet, da dadurch der Eindruck einer allumfassenden und abschließenden Liste entstehen könnte, die Konflikte jedoch sehr vom Standort abhängig sind. Daher wird darum gebeten, diese aus dem Text zu streichen. Die Gewinnung von Erdwärme erfolgt über Bohrungen. Die Anlagenteile, die der Gewinnung, Aufbereitung und Energieerzeugung (Weiterverarbeitung) dienen beanspruchen auf der Erdoberfläche eine Fläche von ca. einem Hektar. Daher sind Geothermieanlagen nicht als raumbedeutsame Vorhaben anzusehen. Der Satz „...Bei Anlagen zur Nutzung tiefer Geothermie ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Raumbedeutsamkeit erreicht wird.“ ist daher zu streichen. Sollte die Gewinnung von Erdwärme von Seiten der Regionalversammlung als raumbedeutsam angesehen werden, so müsste zumindest der Bereich des Oberrheingrabens als Vorbehaltsgebiet für die Nutzung von Erdwärme ausgewiesen werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Im Text wird bereits auf die Bedeutung des Oberrheingrabens für die potentiell dort mögliche Strom- und Wärmeproduktion aus tiefer Geothermie hingewiesen.
Die Aufzählung der möglichen Nutzungskonflikte ist nicht abschließend. Es werden nur beispielsweise einige aufgeführt. Dies ist im Text auch kenntlich gemacht.
Der Prüfauftrag im Einzelfall bei tiefer Geothermie auch die Raumbedeutsamkeit zu prüfen ist sinnvoll, da auch bei kleineren Flächeninanspruchnahmen bei Beanspruchung empfindlicher Nutzungen u.U. eine Raumbedeutsamkeit entstehen kann.
Eine kartographische Darstellung von Räumen für geothermische Nutzung ist im Teilplan Erneuerbare Energien nicht vorgesehen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03998

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-04456

Stellungnehmer:

Gruppe: Privat/Einzelperson

RTK

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Für den Rheingau erschließen sich auch andere und effektivere Quellen der Energiegewinnung, die auch die Grundlast sichern. Aufgrund der räumlichen Nähe gilt es, hier vorrangig mit der Wasserkraft des Rheines und dem Einsatz von Strombojen klimaneutral Strom zu erzeugen. Solche Anlagen sind umweltverträglich im Rheinstrom einsetzbar. Ohne lange Kabeltrassen verlegen zu müssen, können sie an das vorhandene Stromnetz angebunden werden. Da der Rhein das ganze Jahr über Wasser führt, tragen diese Anlagen auch zur Sicherung der Grundlast bei, ein wesentlicher Faktor der Energiegewinnung, den man nicht unterbewerten darf. Sie produzieren also „rund um die Uhr“ Strom, was bei Windkraftanlagen eben nicht der Fall ist. Und da diese Strombojen komplett im Wasser versenkt sind, stören sie auch kaum merklich das Landschaftsbild, so wie das bei 200 m hohen Windkraftanlagen der Fall ist.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien weist keine Flächen oder Anlagen für Wasserkraft aus. In der Begründung des Kapitel 3.4 ist festgehalten, dass anzustreben ist, das Wasserkraftpotential in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit und von Naturschutzbelangen auszuschöpfen. Das schließt auch den Einsatz von Strombojen ein.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02882

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Landkreis Darmstadt-Dieburg
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/G3.4-2

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/G3.4-3

Stellungnahme:

Geothermie

G 3.4-2 und G 3.4-3 sollten präzisiert werden, damit Standorte zur Nutzung der Tiefengeothermie im Außenbereich wegen fehlender standortnaher Wärmenutzungsmöglichkeiten generell nicht möglich sind.

Im Übrigen birgt die Nutzung der Tiefengeothermie im Hinblick auf die Landwirtschaft zahlreiche Gefahren wie:

- Dichtlagerung der Böden (2.8. auf Grund von Scherbeben)
- Grundwasserverlagerungen.

Wir können nicht erkennen, dass dieses Gefahrenpotential für den Planungsbereich Südhesen ermittelt und planerisch bewältigt wurde. Wir fordern insoweit eine umfassende Ergänzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sowie die Aufnahme einer Beweissicherungspflicht.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die beiden Grundsätze verfolgen die Zielstellung die Energiepotentiale möglichst umfassend auszuschöpfen bzw. eine weitere Inanspruchnahme der Landschaft zu vermeiden.

Da eine geothermische Bohrung nicht zwingend senkrecht ausgeführt werden muss, ist es u. U. möglich den Standort einer Geothermieanlage in einem gewissen Rahmen zu variieren.

Allerdings ist bei der Standortwahl die Abhängigkeit von den geologischen Voraussetzungen zu beachten. Daher ist der Spielraum, den Punkt von dem aus die geothermische Energie erschlossen werden kann, zu verschieben, begrenzt.

Geothermieanlagen sind grundsätzlich im Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 3 privilegiert zulässig. Die Nutzung der Tiefengeothermie im Außenbereich auszuschließen, ist daher nicht sachgerecht.

Im Genehmigungsverfahren ist daher aus regionalplanerischer Sicht zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Vorhaben im Sinne des Grundsatzes zu positionieren. Ist das nicht möglich, scheitert das Vorhaben daran nicht.

Grundsätze können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf die Landwirtschaft sind im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00159

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

gewünschte Nutzung in RPS-TP:
Rücknahme

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/G3.4-3

Stellungnahme:

Geothermie und Wasserkraft

Auf gebietsweise Einschränkungen wird verzichtet. Der in Vorbereitung befindliche Leitfaden des Landes Hessen für die Erdwärmenutzung schließt Anlagen in Wasserschutzgebieten (außer Schutzzonen III B) aus. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung, dem jetzigen Kenntnisstand und der heutigen Verwaltungspraxis der Wasserbehörden. Insofern erscheint es sinnvoll, hier entsprechende Vorbehaltsgebiete als ungeeignete Gebiete aufzunehmen und als Grundsatz neu zu fassen bzw. den Grundsatz 3.4-3 zu ergänzen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Nutzung flacher Geothermie durch Erdsonden ist per Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wasserschutzgebieten (außer Schutzzonen III B) ausgeschlossen. Die Aussagen in den Grundsätzen des Teilplans Erneuerbare Energien beziehen sich jedoch auf die Nutzung tiefer Geothermie.
Eine Änderung des Grundsatzes bzw. die Aufnahme ungeeigneter Gebiete als Negativausweisung ist daher nicht erforderlich.
Im Zusammenhang mit tiefer Geothermie ist aus hydrogeologischer Sicht ein Nutzungskonflikt insbesondere mit der Trinkwassergewinnung möglich. In den wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebieten (Zone III) sind Tiefbohrungen nach HLUG zwar nicht ausgeschlossen, doch bedarf es einer gründlichen geologischen und hydrogeologischen Untersuchung, um die Bohrungsarbeiten so zu gestalten, dass weder Quantität noch Qualität der Wassergewinnungsanlagen beeinträchtigt werden.
Die Belange des Grundwasserschutzes sind daher in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00166

Stellungnehmer: ESWE Versorgungs AG
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/G3.4-3

Stellungnahme:

Die ESWE Versorgungs AG (ESWE) hat in den unternehmerischen Zielen den Ausbau der Erneuerbaren Energien verankert. Hierbei integriert ESWE Erneuerbare Energien in die bestehende Erzeugungsstruktur, z.B. durch den Bau des neuen Biomasseheizkraftwerks, den Betrieb von Blockheizkraftwerken auf Biomethan-Basis und von großen Photovoltaik-Freiflächen Dachanlagen, prüft den Einsatz der Tiefen Geothermie in Wiesbaden und ist als Projektentwickler und Investor in Windenergieanlagen tätig. Ziel ist, bis 2020 einen Anteil von 20 Prozent des Strombedarfs der Stadt Wiesbaden mit Erneuerbaren Energien zu decken.

Aufgrund dieser Aktivitäten, die in der Zukunft eher noch verstärkt werden sollen, ist der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, Entwurf 2013 (Teil-Regionalplan Entwurf 2013), für uns von großer Bedeutung und wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die in den Grundlagen zum Teil-Regionalplan Entwurf 2013 dargelegte langfristige Zielsetzung einer Energieversorgung nahezu vollständig auf Basis Erneuerbarer Energien wird seitens der ESWE Versorgungs AG ausdrücklich unterstützt. Die dafür erforderliche Ausschöpfung der vorhandenen lokalen und regionalen Potenziale für Erneuerbare Energien ist unabdingbar. Sie ermöglicht den Aufbau einer integrierten, kommunalen Energieversorgungsstruktur, wodurch Übertragungsnetze entlastet werden.

In der Region Wiesbaden bestehen umfangreiche, bisher noch nicht ausgeschöpfte Potentiale für Erneuerbare Energien im Wesentlichen in den Bereichen Windkraft und Tiefe Geothermie.

Geothermie

Maßgeblich für die Nutzung der tiefen Geothermie ist das Vorkommen von Zonen mit hohen Temperaturen in vergleichsweise geringer Tiefe sowie erhöhter Fluidwegsamkeit. Der im Entwurf des Regionalplanes formulierte Grundsatz (G3.4-3), dass Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. gebündelt mit sonstigen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen, berücksichtigt diesen Umstand nicht hinreichend. Eine angestrebte Bündelung der genannten Anlagen, soweit möglich, ist nachvollziehbar insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung oberflächennaher Geothermie. Tiefe Geothermische Anlagen sind jedoch keine standortunabhängigen Anlagen, sondern an konkrete geologische Voraussetzungen gebunden. Wir regen daher an, die Vorrangformulierung zu streichen.

In der Begründung zu G3.4 wird weiterhin ausgeführt, dass Nutzungskonflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und nicht Gegenstand der Regionalplanung sind. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht und wird seitens ESWE ausdrücklich befürwortet.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00166

Dem Vorschlag den Grundsatz G3.4-3, dass Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten, bzw. gebündelt mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen, zu streichen, wird nicht gefolgt.

Die Abhängigkeit bei der Standortwahl von den geologischen Voraussetzungen ist bekannt. Eine geothermische Bohrung muss aber nicht zwingend senkrecht ausgeführt werden. Daher ist es möglich den Standort einer Geothermieanlage in einem gewissen Rahmen zu variieren.

Im Genehmigungsverfahren ist daher aus regionalplanerischer Sicht zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Vorhaben im Sinne des Grundsatzes zu positionieren. Ist das nicht möglich, scheitert das Vorhaben daran nicht. Grundsätze können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01328

Stellungnehmer: InfraserV Höchst
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/G3.4-3

Stellungnahme:

Sachstand

Im Grundsatz G3.4-3 wird formuliert, dass Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden sollen. Weiterhin wird in der Begründung aufgeführt, dass potenzielle Nutzungskonflikte im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten sind.

Stellungnahme

Der Grundsatz G3.4-3 ist wie folgt zu ergänzen:

„Geothermieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten, *sofern diese keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen oder in direkter Nachbarschaft zu diesen gelegen sind, beziehungsweise gebündelt mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.*“

Begründung

Wie bereits unter Kapitel 4 dieser Stellungnahme angedeutet, können Anlagen zur Nutzung tiefer Geothermie Auswirkungen auf ihre Umgebung entfalten, die in der Regel nicht vorhersehbar sind.

Bei diesen Auswirkungen kann es sich insbesondere um Erdbeben und Bodenhebungen sowie -senkungen handeln. Als prominente Beispiele sind hier zu nennen:

- Erdbeben in Basel (CH) 2007, hervorgerufen durch eine Anlage zur Nutzung Tiefer Geothermie
- Erdbeben in Landau (D) 2009, hervorgerufen durch eine Anlage zur Nutzung Tiefer Geothermie
- Erdbeben in Sankt Gallen (CH) 2013, hervorgerufen durch eine Anlage zur Nutzung Tiefer Geothermie
- Bodenhebungen in Staufeu/ Breisgau (D) seit 2007, hervorgerufen durch die mangelhafte Errichtung eines Erdwärmesondenfeldes.
- Bodenhebungen in Landau (D) 2014 auf dem Gelände einer Anlage zur Nutzung Tiefer Geothermie, Ursache unklar
- Artesischer Grundwasseraustritt in Wiesbaden (D) 2009, hervorgerufen durch fachliche Fehler bei der Errichtung einer Anlage zur Nutzung von Geothermie
- Baugrundsetzungen und damit verbunden beträchtlichen Gelände- und Gebäudeschäden im Gefolge einer havarierten Erdwärmebohrung am 9. Juli 2009 in Kamen-Wasserkurl (D)

Wengleich Anlagen in Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG entsprechend einschlägiger Bestimmungen unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der Erdbebenrisiken errichtet werden, bleibt zu befürchten, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Geothermieanlagen hervorgerufene Auswirkungen Schäden an Anlagen in Betriebsbereichen entstehen können, die Austritte von gefährlichen Stoffen im Sinne der „Seveso II Richtlinie“ nach sich ziehen können.

Zwar wären entsprechende materielle Schäden nach den Bestimmungen des Bergrechts zu kompensieren, allerdings ist Schäden an Menschen, Tieren, der Umwelt und Sachgütern durch Anlagen in Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG vorzubeugen (vgl. Art. 13 der Richtlinie 2012/18/EU).

Die Begründung, potenzielle Nutzungskonflikte seien im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten, krankt an der Problematik, dass bergrechtlich zu genehmigende Anlagen zur Nutzung Tiefer Geothermie in der Regel ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden und somit

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01328

Einwendungen gegen derartige Anlagen erst nach Eintritt eines Schadens, der unbedingt zu vermeiden ist, geltend gemacht werden können.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Grundsatz verfolgt zum Einen die Intention, die Nutzung der Tiefengeothermie für die Stromerzeugung möglichst mit einer Nutzung der Wärmeenergie zu koppeln, um die Energiepotentiale möglichst umfassend auszuschöpfen. Zum Anderen soll eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen und eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden.

Die vom Antragsteller aufgeführten und der Geothermie zugeschriebenen negativen Auswirkungen gilt es natürlich zu vermeiden.

Eine Betrachtung von Wirkungen zwischen Geothermie-Anlagen und Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der „Seveso II Richtlinie“ umgegangen wird, kann im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01403

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/G3.4-3

Stellungnahme:

Geothermie und Wasserkraft

Auf gebietsweise Einschränkungen wird verzichtet. Der in Vorbereitung befindliche Leitfaden des Landes Hessen für die Erdwärmenutzung schließt Anlagen in Wasserschutzgebieten (außer Schutzzonen III B) aus. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung, dem jetzigen Kenntnisstand und der heutigen Verwaltungspraxis der Wasserbehörden. Insofern erscheint es sinnvoll, hier entsprechende Vorbehaltsgebiete als ungeeignete Gebiete aufzunehmen und als Grundsatz neu zu fassen bzw. den Grundsatz 3.4-3 zu ergänzen. Zu Wasserkraftnutzungen merken wir grundsätzlich an, dass die Durchgängigkeit der Fließgewässer ein hohes Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Wassergesetze ist. Die Erreichung dieses Ziels darf nicht durch (Re)Aktivierung von dem entgegenstehenden Wasserkraftnutzungen gefährdet werden.

Aus der Sicht der Landwirtschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die textlichen Festlegungen zur Bioenergie, Solarenergie, Geothermie und Wasserkraft sowie die dargestellten Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Zu Geothermie

Es gibt im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Geothermie als in der Regel regionalplanerisch nicht flächenrelevante Energieform keine Flächenausweisungen. Der angesprochene Leitfaden bezieht sich auf die Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden (i.d.R. flache Geothermie). Die Aussagen des Regionalplans beziehen sich auf die tiefe Geothermie. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Eine Änderung des Grundsatzes bzw. die Aufnahme ungeeigneter Gebiete als Negativausweisung ist daher nicht erforderlich.

Zu Wasserkraftnutzung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
In der Begründung des Kapitel 3.4 wird auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen. Die Vereinbarkeit eines Vorhabens zur Reaktivierung einer Wasserkraftanlage mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01973

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/G3.4-3

Stellungnahme:

Geothermie:
G3.4-3
Die vorrangige Errichtung von Geothermieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten, bzw. gebündelt
mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen, wird ausdrücklich begrüßt.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03356

Stellungnehmer: Wiesbaden
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/G3.4-3

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/Begründung zu 3.4

Seite(n)/Textstelle(n):
46ff

Stellungnahme:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, die Vorrangformulierung für Geothermie in Industrie- und Gewerbegebieten zu streichen.
Maßgeblich für die Nutzung der tiefen Geothermie ist das Vorkommen von Zonen mit hohen Temperaturen in vergleichsweise geringer Tiefe sowie erhöhter Fluidwegsamkeit. Der im Entwurf des Regionalplans formulierte Grundsatz (G3.4-3), dass Geothermie Anlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. gebündelt mit sonstigen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen, berücksichtigt diesen Umstand nicht hinreichend. Eine angestrebte Bündelung der genannten Anlagen, soweit möglich, ist nachvollziehbar insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung oberflächennaher Geothermie. Tiefe Geothermische Anlagen sind jedoch keine standortunabhängigen Anlagen, sondern an konkrete geologische Voraussetzungen gebunden. In der Begründung zu G3.4 wird weiterhin ausgeführt, dass Nutzungskonflikte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und nicht Gegenstand der Regionalplanung sind. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht und wird seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden ausdrücklich befürwortet.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die beiden Grundsätze verfolgen die Zielstellung die Energiepotentiale möglichst umfassend auszuschöpfen bzw. eine weitere Inanspruchnahme der Landschaft zu vermeiden.

Es ist richtig, dass bei der Standortwahl die Abhängigkeit von den geologischen Voraussetzungen zu beachten ist. Da eine geothermische Bohrung aber nicht zwingend senkrecht ausgeführt werden muss, ist es u. U. möglich den Standort einer Geothermieanlage in einem gewissen Rahmen zu variieren.

Im Genehmigungsverfahren ist daher aus regionalplanerischer Sicht zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Vorhaben im Sinne des Grundsatzes zu positionieren. Ist das nicht möglich, scheitert das Vorhaben daran nicht. Grundsätze können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02131

Stellungnehmer: BUND Landesverband Hessen e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/G3.4-4

Stellungnahme:

Der Grundsatz zur Nutzung von Wasserkraft sollte wie folgt geändert werden:
Formulierungsvorschlag zur Änderung von G 3.4 -4:
"Es soll kein Neubau von Wasserkraftanlagen erfolgen. Bei bestehenden Anlagen ist die Durchgängigkeit herzustellen. Bei Modernisierungen hat die Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes Vorrang.
Begründung: Die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer, d.h. die Umsetzung der WRRL hat Vorrang. Die Wasserkraft hat in Hessen und insbesondere in Südhesen nur ein sehr geringes Ausbaupotential. Dieses liegt im Bereich von 0,1 % des Stromverbrauchs. Eine Ausweitung der Nutzung der Wasserkraft in neuen Anlagen oder an bestehenden Aufstauungen muss zugleich die Einhaltung der gewässerökologischen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sicherstellen. Das Bundesamt für Naturschutz hält hierbei den Betrieb von kleinen Wasserkraftanlagen unter 1000 kW bei voller Einhaltung der öko-logischen Standards für nicht wirtschaftlich darstellbar. Der BUND (Bundesverband, AK Energie, AK Wasser, Bundesvorstand, April 2014) hat beschlossen, dass bei der Prämisse der Durchgängigkeit und der Herstellung eines guten Zustandes der Fließgewässer die Verbesserung des ökologischen Zustandes von Bestandsanlagen Priorität hat. Hierbei kann u. U. auch eine vergrößerte Stromproduktion im Rahmen von Modernisierungen erfolgen. Der BUND lehnt eine Fortführung der EEG-Vergütung für neue Wasserkraftanlagen ab, da die bauliche Umsetzung und die Erfahrung zeigt, dass die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes mit Minimierung der ökologischen Auswirkungen (in der Regel) nicht erreicht werden kann. Einzelprojekte (schwimmende Wasserräder), die ökologische Anforderungen erfüllen können, sollten mit Forschungsmitteln gefördert werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Es ist richtig, dass die Wasserkraft aufgrund der Gegebenheiten in Hessen einen relativ geringen Anteil an den erneuerbaren Energien stellen wird.
Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie haben einen hohen Stellenwert. Dadurch wird der Ausbau der energetischen Nutzung erschwert, jedoch nicht ausgeschlossen. Ob dies faktisch dazu führt, dass kein Neubau von Wasserkraftanlagen möglich ist, werden die konkreten Prüfungen auf Projektebene zeigen.
Im Übrigen bezieht sich der Grundsatz G3.4-4 zur Nutzung der Wasserkraft "insbesondere" auf die Optimierung bereits bestehender bzw. ehemaligen Anlagen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02566

Stellungnehmer: Verband Hessischer Fischer e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und
Wasserkraft/G3.4-4

Stellungnahme:

Die ebenfalls getroffenen Aussagen zur Nutzung von Wasserkraft als Energiequelle
- Punkt G3.4-4, Seite 47 ihres Entwurfs - sollten ersatzlos gestrichen werden, da diese Aussagen eindeutig den seit
Ende 2000 bestehenden Vorschriften der europäischen WRRL widersprechen.

Behandlungsvorschlag:

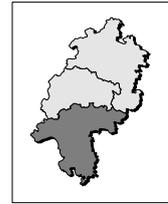
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Ausbau der energetischen Nutzung wird durch die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an
die Gewässergüte erschwert, jedoch nicht ausgeschlossen. In der Begründung des Kapitel 3.4 ist daher
festgehalten, dass anzustreben ist, das Wasserkraftpotential in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit und von
Naturschutzbelangen auszuschöpfen. Die natur- und umweltfachlichen Anforderungen (z. B.
Wasserrahmenrichtlinie) sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu regeln.

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhesse

Nr.: VIII / 14.20

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 17.09.2015 (NLF) 25.09.2015 (HPA) 02.10.2015 (RVS)	Tagesordnungspunkt :	Anlagen : 1
---------------------------	---	----------------------	----------------

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zum Thema Biomasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Den beiliegenden Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zum Thema Bioenergie

Am 17. Dezember 2010 hat die Regionalversammlung Südhessen (RVS) die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung beschlossen. Die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat am 15. Dezember 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Am 24. Februar 2012 (RVS) und am 15. Mai 2012 (VK) wurde dieser Beschluss um alle übrigen erneuerbaren Energien zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert.

Am 13. Dezember 2013 billigte die RVS den von der oberen Landesplanungsbehörde vorgelegten Entwurf 2013 (Regionalplan) / Vorentwurf 2013 (Regionaler Flächennutzungsplan) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschloss die Einleitung der ersten Beteiligung nach § 10 ROG (Drs. Nr. VIII / 14.14.2). Die VK des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschloss am 18. Dezember 2013 die frühzeitige Beteiligung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan).

Während der ersten Beteiligung, die vom 24. Februar 2014 bis 25. April 2014 stattfand, gingen bei der oberen Landesplanungsbehörde und beim Regionalverband FrankfurtRheinMain zahlreiche Stellungnahmen von Städten und Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und der Bevölkerung ein. Gemessen an der Anzahl der Stellungnahmen zur Windenergienutzung befassten sich nur wenige Stellungnahmen mit den Planaussagen zu den sonstigen erneuerbaren Energien (Solarenergie, Bioenergie, Geothermie, Wasserkraft).

Da inhaltlich kein unmittelbarer Bezug zur Windenergienutzung besteht, können die Behandlungsvorschläge für die übrigen erneuerbaren Energien vorgezogen und in der Sitzungsrunde Ende September/Anfang Oktober 2015 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Diesem Vorschlag der oberen Landesplanungsbehörde stimmte der Ausschuss UEK zu.

In den beiliegenden Bearbeitungseinheiten (BE'S) sind die Stellungnahmen, die Anregungen und Bedenken zum Plankapitel Bioenergie des Teilplanentwurfs betreffen, erfasst und mit Beschlussvorschlag und Begründung versehen.

Die RVS wird um Zustimmung gebeten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01261

Stellungnehmer: Limeshain
Gruppe: Gemeinde

WETT

RPS-Gebiet/Wetteraukreis/Limeshain

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Wetteraukreis/Limeshain

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die baulichen Anlagen zur Erzeugung von Solar- und Bioenergie in der Gemeinde Limeshain wird nicht gewünscht, da diese Flächen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme und das Anliegen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Die Kommune kann in konkreten Verfahren eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00725

Stellungnehmer: Schmitt
Gruppe: Gemeinde

HTK

Verbandsgebiet/Schmitt/allgemein

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Schmitt/allgemein

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.2 Solarenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien

Zu den Themenbereichen Solarenergie, Bioenergie und sonstige erneuerbare Energien wird seitens der Gemeinde Schmitt keine Stellungnahme abgegeben, da es sich hierbei um Grundsätze der Raumordnung handelt und hierdurch die Belange der Gemeinde Schmitt zum gegenwärtigen Planungsstand nicht berührt werden. Jedoch wird darum gebeten im weiteren Verfahren klarzustellen, ab wann und unter welchen Voraussetzungen von „regionalplanerisch raumbedeutsamen Anlagen“ zu sprechen ist.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Begriff des „regionalplanerisch raumbedeutsamen Vorhabens“ ist nicht an eine bestimmte Flächengröße gekoppelt. Allgemein sind damit Vorhaben von überörtlicher Bedeutung gemeint.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00410

Stellungnehmer: Rodgau
Gruppe: Gemeinde

OFK

Verbandsgebiet/Rodgau/Dudenhofen

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Rodgau/Dudenhofen

Nutzung in RegFNP-TP:

Hintergrund

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die Stadt Rodgau nimmt den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalen Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und stellt mit Bedauern fest, dass die seitens der Stadt gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 21. Mai 2012 benannten Planungsvorstellungen keinen Eingang in das Planwerk gefunden haben. Die Planungsvorstellungen der Stadt Rodgau waren dem Regionalverband FrankfurtRheinMain auf dessen Bitte mit Schreiben vom 31.05.2012 übermittelt worden.

Bioenergie:

Auch hier ist festzustellen, dass die seitens der Stadt Rodgau konkret vorgeschlagene Fläche südlich der L3121 (Kreisquerverbindung) und unmittelbar östlich der Kompostierungsanlage in Rodgau-Dudenhofen nicht in das Planwerk aufgenommen wurde. Die Aufnahme dieser geplanten Sonderfläche für Erneuerbare Energien in die vorbereitende Bauleitplanung war bereits seitens der Stadt Rodgau (mit Stadtverordnetenbeschluss vom 02.11.2009) im Rahmen der Offenlage 2009 des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes beantragt worden.

Die Forderung wurde mit der Übermittlung der bereits oben erwähnten Planungsvorstellungen in 2012 nochmals bekräftigt. Auch bezüglich der Flächen für Bioenergie wurde seitens des Regionalverbandes entschieden, diese - analog zur Photovoltaik - grundsätzlich nicht im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des RegFNP flächenhaft darzustellen. Auf die oben gemachten Aussagen zur Freiflächenphotovoltaik wird daher verwiesen.

Da die Planung zum vorgesehenen Bioenergiestandort derzeit ruht, wird zu gegebener Zeit separat eine Änderung des RegFNP beantragt werden, sofern die geplante Anlage die Darstellungsgrenze des RegFNP von 0,5 ha überschreitet.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es erfolgt keine Ausweisung von Sonderbauflächen für Bioenergieanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE). Die dargelegten Grundsätze im TPEE, Kapitel 3.3 bilden die zugrunde gelegte regionale Konzeption ab und geben Auskunft über die Eignung von Gebieten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00483

Stellungnehmer: Hochtaunuskreis
Gruppe: TöB

HTK

**Verbandsgebiet/Neu-Anspach/allgemein
Verbandsgebiet/Usingen**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Neu-Anspach/allgemein
Verbandsgebiet/Usingen

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Im Hochtaunuskreis auf dem „Wertstoffhof Brandholz“ wird die bestehende Agrogasanlage bis 30.06.2014 außer Betrieb gehen und dann zu einer Biogasanlage umgebaut. Die Biogasanlage wird mit einer Kapazität von 25.000 t Bioabfall errichtet und die Kapazität der Biogasanlage wurde auf der Grundlage von 80 kg /E/a Bioabfall entwickelt. Das Genehmigungsverfahren für die neue Biogasanlage läuft seit geraumer Zeit. Ab Mitte 2015 soll die Anlage in Betrieb gehen und der Vollbetrieb ist ab 01.01.2016 geplant.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es erfolgt keine Ausweisung von Sonderbauflächen für Bioenergieanlagen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE). Die dargelegten Grundsätze im TPEE, Kapitel 3.3 bilden die zugrunde gelegte regionale Konzeption ab und geben Auskunft über die Eignung von Gebieten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00550

Stellungnehmer: Neu-Anspach
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Zu den textlichen Festlegungen zur Bioenergie, Solarenergie, Geothermie und Wasserkraft werden folgende Anregungen gegeben:
Kapitel 3.3. Bioenergie
Regionalplanerisch geeignete Gebiete für Bioenergieanlagen sind außerdem Deponien.
Begründung: Deponien eignen sich aufgrund der meist vorhandenen Infrastruktur und Standorte für die Errichtung von Bioenergieanlagen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Deponien können besonders geeignete Flächen für Bioenergieanlagen darstellen, da sie sich aufgrund der meist vorhandenen Infrastruktur und Standorte für die Errichtung von Bioenergieanlagen besonders eignen.

Der Grundsatz G3.3-7 wird daher ergänzt und lautet neu formuliert:

G3.3-7

Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig in

- Vorranggebieten Industrie und Gewerbe
- Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft
- Flächen für die Abfallentsorgung

errichtet werden. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme möglichst vollständig genutzt wird.

Änderungsbedarf:

RPS-TP/Texte/Textteil/Textänderung(en)
RegFNP-TP/RegFNP-Text/Textteil/Textänderung(en)

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00651

Stellungnehmer: Ober-Mörlen
Gruppe: Gemeinde

WETT

Verbandsgebiet/Ober-Mörlen

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Ober-Mörlen

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die im Entwurf dargelegten Grundsätze werden dem Anspruch an die Regionalplanung und den Flächennutzungsplan nicht gerecht, da sie die Beeinträchtigungsseite von Biomasseanlagen nicht ausreichend berücksichtigen. Eine aktive Steuerung durch den Regionalen Flächennutzungsplan ist nicht erkennbar. Die Gemeinde Ober-Mörlen regt an, Abstandsflächen für die Anlage von Bioenergieanlagen zu verfassen. Das Verhältnis der Regionalplanung zu § 35 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) ist im vorgelegten Entwurf nicht zielführend ausgearbeitet. Es wird nicht klar inwieweit mit dem vorgelegten Entwurf überhaupt eine Konkretisierung über den § 35 BauGB hinaus (beachte auch § 35 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe e) BauGB) erfolgt.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Formulierung von Angebots- und Schutzkategorien (geeignet - ungeeignet) für regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen solche Vorhaben regionalplanerisch zu beurteilen sind.
Konkrete Abstandsflächen bzw. Abstände zu z.B. Wohnbebauung werden in den entsprechenden Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren geregelt. Diese nachfolgenden Verfahren stellen die Konkretisierung der Regionalplanung dar. Pauschale Abstandsangaben im Regionalplan würden den individuell sehr unterschiedlichen Anlagentypen und Anlagestandorten nicht gerecht.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00830

Stellungnehmer: Heusenstamm
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Nutzung in RegFNP-TP:
Hintergrund

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Im Hinblick auf den allseits geforderten Ausbau der Bioenergie sehen wir uns veranlasst, Ihnen mitzuteilen, dass es in Südhesse, insbesondere im südlichen Rhein-Main Gebiet (Östliche Unterrheinebene / „Hanau-Seligenstädter Senke“) regionalplanerischen Steuerungsbedarf u.a. bezogen auf den Ausbau der Bioenergie gibt. Zur Zeit können wir uns als Kommune bei Fragen der Standortauswahl und -eignung für raumbedeutsame Biogasanlagen nicht genügend auf die Regionalplanung stützen. Gleichwohl haben wir festgestellt, dass dies für die Mittelhesse in vorbildlicher Weise möglich gemacht wurde.

Wir fordern Sie deshalb auf die Planunterlagen im Hinblick auf Problematik der "Suchräume" und Differenzierung von Vorzugs- bzw. Vorrangräumen für die Ansiedlung raumbedeutsamer Biogasanlagen nachzubessern. Diese Thematik ist inzwischen auch für die betroffenen Kommunen in Südhesse, insbesondere im Ballungsraum Rhein Main, wichtig geworden und letztendlich eine Frage gesamtgesellschaftlicher Verantwortung.

Begründung:

Der von Ihnen erstellte Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhesse und des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain sollte im Hinblick auf den landesweit zunehmenden Ausbau der Bioenergie gleichermaßen detailliert sein, wie der Vorentwurf des Regionalplans Mittelhesse. Eine weitere Ausarbeitung erscheint uns dringend notwendig, um der Öffentlichkeit, wie auch den Behörden und Kommunen eine bessere Orientierung zu Standortfragen bei aktuellen Bauvorhaben zu geben. In seiner jetzigen Form fehlen z.B. Informationen über Vorzugs- und Vorrangflächen für Biogasanlagen, die raumbedeutsam sind und raumbedeutsame Umweltauswirkungen haben. Unseres Erachtens reicht die Aussagekraft der Planunterlagen für unsere südhesseische Region nicht aus, was zur Folge hat, dass sich die Behörden und Kommunen nicht auf die regionalplanerische Steuerung stützen können. In der Region Mittelhesse ist dies dagegen ermöglicht worden.

Nachdem wir Einblick in den Teilregionalplan Energie Mittelhesse genommen haben, stellen wir fest, dass darin zu der o.g. Fragestellung zahlreiche Aussagen getroffen, Suchräume definiert und die Auswirkungen und Nutzungskonflikte bezogen auf öffentliche Schutzgüter dargestellt sind.

Im Teilregionalplan Energie Mittelhesse - Entwurf zur Anhörung und Offenlegung (Anlage) - fanden wir auf Seite 40 ff. in der Begründung mehrere hilfreiche Passagen, die auch auf die Folgen der forcierten Ausweitung der Bioenergienutzung mit nachwachsenden Rohstoffen hinweisen.

Seite 41 letzter Absatz, Satz 2: *„Im Zuge dieser Entwicklung (dem stetigen Ausbau der Bioenergie) sind Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft und der Umwelt infolge zunehmender Verkehrsbelastung..., intensiver Bewirtschaftungsformen mit Monokulturen oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Zudem ist bei nachwachsenden Rohstoffen stets ein Abwägen zwischen der flächengebundenen Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln einerseits und dem Anbau von Energiepflanzen andererseits erforderlich....“*

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00830

Seite 43 drittletzter Absatz, Satz 1: „*Ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf bei Biomasseanlagen ist ausschließlich bei raumbedeutsamen Biogasanlagen gegeben...*“

Seite 44, zweitletzter Absatz, Satz 1: „*Die regionalplanerische Steuerung raumbedeutsamer Biogasanlagen sieht vorrangig eine Lenkung der Anlagen in Vorranggebiete Industrie und Gewerbe vor, erklärt im Sinne einer Negativplanung in Plansatz 2.4-4 (Z) die Errichtung von Anlagen in bestimmten regionalplanerischen Gebietskategorien für unzulässig und zeigt in Plansatz 1.4 -3 (G) Suchräume für Standorte von Biogasanlagen im Freiraum auf, die ...,...als geeignet angesehen werden.*“

Es ist von großem Interesse für die Kommunen in Südhesen, wenn sich die Regionale Flächennutzungsplanung dieser Thematik widmet und Suchräume (für Biogasanlagen), Themenkarten zur „Energetischen Biomassennutzung“ bereitstellt, um die Standorteignung raumbedeutsamer Anlagen oder im umgekehrten Fall, den Ausschluss kritischer, ungeeigneter Standorte („Negativplanung“) transparent zu machen. So ließen sich bei Planungsvorhaben raumbedeutsame Umweltveränderungen entsprechend vermeiden und könnte der Freiraum mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt werden.

Wie ihnen bekannt ist, liegen in der östlichen Untermainebene flächenhafte Grundwasservorkommen in der Größenordnung von 200 km² vor, die der Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach intensiv nutzt. Der Landschaftsraum im Umfeld der Städte Rodgau, Heusenstamm, Obertshausen, Seligenstadt nach Süden hin bis hin zum Messeler Hügelland hält dagegen für die Landwirtschaft weniger attraktive Produktionsstandorte bereit. Die Flächen sind außerdem knapp, da die Agrarstruktur mitten im dichtbesiedelten Ballungsraum naturgemäß schwächer ist als die mittelhessische. Umso wichtiger ist es, mit Hilfe entsprechender Angaben in Ihren Plänen Orientierungshilfe geben zu können und gegebenenfalls auch dieses Instrument für oder auch gegen die Ansiedlung einer raumbedeutsamer Biogasanlagen je nach Standorteignung einsetzen zu können.

Bedenkt man allein an den wichtigen Aspekt Grundwasserschutz (gemäß EU-Wasser Rahmenrichtlinie) dann haben auch Städte die Fürsorgepflicht, präventiv den Gefahren zunehmender diffuser Nitrat- Einträge und steigenden Nitratbelastungen in Grundwasservorkommen zu begegnen. Kommunen und Wasserwerke, letztendlich die Verbraucher tragen die wirtschaftlichen Folgen, wenn es zu Grundwasserbelastungen kommt.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Eine Nachbesserung im vorgetragenen Sinne des Antragstellers ist entbehrlich. Die in der Begründung des Antragstellers genannten Argumente des Entwurfs des Regionalplans Mittelhesen finden sich ebenfalls im vorliegenden Planwerk (siehe dazu die folgenden Textstellen).

Antragsteller:

Im Teilregionalplan Energie Mittelhesen - Entwurf zur Anhörung und Offenlegung (Anlage) - fanden wir auf Seite 40 ff. in der Begründung mehrere hilfreiche Passagen, die auch auf die Folgen der forcierten Ausweitung der Bioenergienutzung mit nachwachsenden Rohstoffen hinweisen.

Seite 41 letzter Absatz, Satz 2: „Im Zuge dieser Entwicklung (dem stetigen Ausbau der Bioenergie) sind Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft und der Umwelt infolge zunehmender Verkehrsbelastung..., intensiver Bewirtschaftungsformen mit Monokulturen oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Zudem ist bei nachwachsenden Rohstoffen stets ein Abwägen zwischen der flächengebundenen Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln einerseits und dem Anbau von Energiepflanzen andererseits erforderlich.... “

Text Entwurf Regionalplan Südhesen/Regionaler Flächennutzungsplan:

G3.3-2 "Bei der Abwägung zwischen der flächengebundenen Produktion von Nahrungsmitteln einerseits und Energiepflanzen andererseits soll die bedarfsgerechte Nahrungsmittelerzeugung Vorrang genießen."

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00830

G3.3-3 "Die Potenziale flächenneutraler Biomasse sollen gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden."

Begründung zu 3.3: "Ein Teil des Biomassepotenzials begründet sich aus einer Zunahme der Biogasproduktion aus nachwachsenden Rohstoffen aus der Landwirtschaft. Bei dieser Biomasseproduktion handelt es sich um einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzung, der sich selten vom Anbau von Lebens- und Futtermitteln abgrenzen lässt. Obwohl kaum Möglichkeiten für die Regionalplanung bestehen, auf die Bewirtschaftungsformen, den Anbau bestimmter Fruchtarten oder deren endgültige Verwendung Einfluss zu nehmen, sollte Biomasse grundsätzlich so erzeugt werden, dass soziale und ökologische Beeinträchtigungen vermieden werden, um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit für den Ausbau der Biomassenutzung zu erhalten. Aufgrund der grundsätzlichen Flächenintensivität der Biomasse muss hier auf einen besonders sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden. Es ist deshalb sinnvoll, bevorzugt flächenneutrale Reststoffe (Gülle, Bioabfall, Restholz u. ä.), wie sie u. a. in der Land- und Forstwirtschaft ohnehin anfallen, zu nutzen."

Antragsteller:

Seite 43 drittletzter Absatz, Satz 1: „Ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf bei Biomasseanlagen ist ausschließlich bei raumbedeutsamen Biogasanlagen gegeben..."

Text Entwurf Regionalplan Südhesse/Regionaler Flächennutzungsplan:

G3.3-4 "Für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie erfolgt die räumliche Steuerung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien."

Antragsteller:

Seite 44, zweitletzter Absatz, Satz 1: „Die regionalplanerische Steuerung raumbedeutsamer Biogasanlagen sieht vorrangig eine Lenkung der Anlagen in Vorranggebiete Industrie und Gewerbe vor, erklärt im Sinne einer Negativplanung in Plansatz 2.4-4 (Z) die Errichtung von Anlagen in bestimmten regionalplanerischen Gebietskategorien für unzulässig und zeigt in Plansatz 1.4 -3 (G) Suchräume für Standorte von Biogasanlagen im Freiraum auf, die ...als geeignet angesehen werden."

Text Entwurf Regionalplan Südhesse/Regionaler Flächennutzungsplan:

G3.3-4 "Für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie erfolgt die räumliche Steuerung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien".

G3.3-7 "Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig in

- Vorranggebieten Industrie und Gewerbe ... errichtet werden. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme möglichst vollständig genutzt wird.

Die regionalplanerische Steuerung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen erfolgt also über die grundsätzliche Lenkung in bestimmte Flächenkategorien und über eine Einzelfallprüfung. Auf die Ausweisung von flächenhaften Vorbehaltsgebieten wurde verzichtet. Zum einen stellt diese Planungskategorie kein Ziel der Regionalplanung dar und unterliegt entsprechend der Abwägung, zum anderen erscheint eine Darstellung i.S. einer Angebotsplanung nicht zielführend

Die vom Antragsteller formulierte Fürsorgepflicht der Städte und Gemeinden wird von der Regionalversammlung unterstützt. Für die konkreten Festlegungen und Auflagen der einzelnen Anlagen wird allerdings auf die nachfolgenden notwendigen Genehmigungs- oder bauleitplanerischen Verfahren verwiesen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00854

Stellungnehmer: Regionalbauernverband Wetterau-Frankfurt a.M. e.V.
Gruppe: TöB

Verbandsgebiet/gesamt

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
Verbandsgebiet/gesamt

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Bioenergie
Bioenergetische Anlagen sollten auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft vorrangig errichtet werden können, wenn Sie von der Konzeption her mit der Landwirtschaft vor Ort realisiert werden und agrarstrukturell sinnvoll sind. Hierbei ist beispielsweise daran zu denken, dass durch den Wegfall der Zuckermarktordnung der Rübenanbau in der Wetterau vor einem Umbruch steht und Biogasanlagen, die auf der Basis von Zuckerrüben gefahren werden, die Agrarstruktur vor Ort sogar erhalten können. Eine entsprechend konzipierte Biogasanlage sollte auch in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft planerisch ohne größere Probleme realisierbar sein.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G 3.3-6 sind nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen "Vorranggebiete für Landwirtschaft" für die Errichtung und den Betrieb von regionalplanerisch raumbedeutsamen Biogasanlagen beanspruchbar.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01206

Stellungnehmer: Bensheim
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Bei der Energiegewinnung durch Biomasse werden nur Anlagen für eine flächenneutrale Energiegewinnung zugelassen (Bioabfall, Restholz, Gülle u. ä.).
Anlagen für die flächenrelevante Energiegewinnung (Pflanzenanbau auf landwirtschaftlichen Flächen) werden abgelehnt.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme der Kommune wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird bereits durch die Formulierung in der Begründung zu 3.3 berücksichtigt "...Aufgrund der grundsätzlichen Flächenintensivität der Biomasse muss hier auf einen besonders sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden. Es ist deshalb sinnvoll, bevorzugt flächenneutrale Reststoffe (Gülle, Bioabfall, Restholz u.ä.), wie sie u.a. in der Land- und Forstwirtschaft ohnehin anfallen, zu nutzen."

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01338

Stellungnehmer: Hessen Mobil
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Suchräume für Biogasanlagen an Straßen des überörtlichen Verkehrs:
Neben den genannten Kriterien sollte auch die Verkehrserschließung gesichert sein.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Verkehrserschließung ist Bestandteil der Prüf- und Genehmigungsverfahren.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01783

Stellungnehmer: Eltville am Rhein
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Bioenergie
Zu den im Sachlichen Teilplan beschriebenen Grundsätzen und Voraussetzungen im Rahmen einer
Einzelfallprüfung zur Errichtung und Betrieb von Bioenergieanlagen sind keine Anmerkungen oder Anregungen zu
geben: Für raumbedeutsame Vorhaben dieser Art bestehen im Bereich des Eltviller Stadtgebietes keine aktuellen
Planungen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01846

Stellungnehmer: Viernheim
Gruppe: Gemeinde

BG

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Zur Bioenergie regen wir als zusätzlichen klarstellenden Grundsatz bzw. als Ergänzung an: Erzeugte Nahrungsmittel sollen nicht als Biomasse für energetische Zwecke genutzt werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

In der Begründung zu 3.3 Bioenergie ist bereits formuliert: "Ein Teil des Biomassepotenzials begründet sich aus einer Zunahme der Biogasproduktion aus nachwachsenden Rohstoffen aus der Landwirtschaft. Bei dieser Biomasseproduktion handelt es sich um einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzung, der sich selten vom Anbau von Lebens- und Futtermitteln abgrenzen lässt. Obwohl kaum Möglichkeiten für die Regionalplanung bestehen, auf die Bewirtschaftungsformen, den Anbau bestimmter Fruchtarten oder deren endgültige Verwendung Einfluss zu nehmen, sollte Biomasse grundsätzlich so erzeugt werden, dass soziale und ökologische Beeinträchtigungen vermieden werden, um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit für den Ausbau der Biomassenutzung zu erhalten. Aufgrund der grundsätzlichen Flächenintensivität der Biomasse muss hier auf einen besonders sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden. Es ist deshalb sinnvoll, bevorzugt flächen-neutrale Reststoffe (Gülle, Bioabfall, Restholz u.ä.), wie sie u.a. in der Land- und Forstwirtschaft ohnehin anfallen, zu nutzen. Weitergehende Regelungen zur Landnutzung in Form verbindlicher Vorgaben zur Nutzung dieser Flächen für Lebensmittel, Futtermittel oder Energiepflanzen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich."

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01850

Stellungnehmer: Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Sonstige:
Aufstellungsverfahren

Stellungnahme:

Wichtig erscheint uns weiterhin, dass es möglich bleiben muss, Biomasseanlagen an landwirtschaftlichen Betrieben zu errichten, selbst wenn der Betrieb innerhalb eines Gebietes mit Ausschlusswirkung liegt. Raum- und bauplanerisch muss sichergestellt bleiben, dass eine Biomasseanlage als Betriebsteil eines landwirtschaftlichen Betriebes keinen zusätzlichen Genehmigungserfordernissen als bisher unterfällt. Die planerischen Befugnisse der Gemeinden müssen u.E. in diesem Fall eingeschränkt bleiben. Auf eine Festlegung von „ungeeigneten Gebieten“ sollte aus unserer Sicht ganz verzichtet werden. Der Schutz besonderer Gebiete ist über das Genehmigungsrecht herzustellen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Auf die Genehmigungserfordernisse nach BImSchG hat die Regionalplanung keinen Einfluss. Für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen ist weiterhin eine Prüfung auf die Zielvereinbarkeit nach § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz notwendig. Sofern das Ziel nicht mit dem Vorhaben vereinbar ist, ist dieses Gebiet regionalplanerisch ungeeignet.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01875

Stellungnehmer: Groß-Umstadt
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Bioenergie
Die Stadt begrüßt die Aussage des „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ der bedarfsgerechten Nahrungsmittelproduktion den Vorrang vor flächengebundener Bioenergie zu geben.
Die grundsätzliche Eignung zur Errichtung von Bioenergieanlagen wird in den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ gesehen. In allen anderen Gebieten sind Einzelfallprüfungen maßgebend.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß G3.3-7 sollen raumbedeutsame Bioenergieanlagen vorrangig in "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" und "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" errichtet werden.
Eine Einzelfallprüfung auf regionalplanerische Ebene ist in jedem Fall obligatorisch.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01898

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Landkreis Fulda
Gruppe: TöB

**Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/gesamt
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Generell sollten bei der Ausweisung von Standorten für Biogasanlagen die Kriterien zur regionalplanerischen Steuerung auch über die Regierungsbezirksgrenze hinaus angewendet werden. So sind insbesondere im Bereich der angrenzenden Gemeinden Flieden und Hosenfeld die Flächenansprüche der dortigen landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung zu berücksichtigen, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Aussagen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gelten nur für die Planungsregion Südhesen. In den konkreten Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren können in der Beteiligung die formulierten Inhalte und Ansprüche jedoch vorgetragen werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02130

Stellungnehmer: BUND Landesverband Hessen e.V.
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die Grundsätze zur Biomasse sollten nach den folgenden Kriterien überarbeitet werden:

- * Priorität zur Nutzung von Bioenergie aus Rest- und Abfallstoffen aus Haushalten, Gewerbe und Industrie. Pflicht für Kommunen und Kreise hierfür entsprechende Nutzungs- und Verwertungskonzepte zu erstellen (insbesondere kommunale Kompostierung mit Biogaserzeugung)
- * Raumplanerisch mögliche Steuerung der flächenrelevanten Biomasse durch regionales Flächenmanagement und Begrenzung der Anbauflächen für Energiepflanzen. (Anreize zu bevorzugtem Einsatz von Blühpflanzen und deutliche Begrenzung des Maisanteils müssen durch Bundesgesetze erfolgen)
- * Weitgehende hocheffiziente Nutzung von Strom und Wärme an den Standorten von Bioenergieanlagen oder Aufbereitung der Bioenergie zum Transport als Biogas zu Energiezentren.
- * Konzentrierung raum bedeutsamer Bioenergieanlagen in Energiezentren zur weitgehenden effizienten Nutzung von Strom und Wärme sowie der Verbindung mit weiteren Energiewandlungs- und Speichertechniken. (Vorranggebiete Industrie und Gewerbe)

Begründung:

Den Grundsätzen zur Bioenergie - effizient, nachhaltig, umweltschonend, raumverträgliche Erzeugung, Vorrang für "flächenneutrale Biomasse" (= insbesondere Abfall und Reststoffe) sowie Priorität für die gekoppelte Nutzung von Strom und Wärme wird zugestimmt.
Beim Grundsatz G 3.3-7 zur Standortwahl, sollte beachtet werden, dass dies insbesondere Anlagen betrifft, die feste Biomasse einsetzen und dass zukünftig mehr Biogasanlagen eingesetzt werden, deren Biogas zu Methan aufbereitet wird und dieses in entfernten KWK-Anlagen (oder anderen Nutzungen) verwendet werden kann. Biogasanlagen mit Gasaufbereitung werden zudem wichtige Produzenten von (höher konzentriertem) Kohlendioxid sein, das bei der Biogasreinigung als "Abfall" anfällt, jedoch zur Methanisierung von aus erneuerbarem Strom erzeugtem Wasserstoff ein wichtiger Eingangsstoff ist. Es sollten alle planerischen Möglichkeiten genutzt werden, damit Biomasse aus der Landschaftspflege verwertet und die Biomasse zur Energiegewinnung nicht aus Mais, sondern aus entsprechenden naturnahen Ansaaten und Kulturen erzeugt wird.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) beinhalten die Grundsätze G3.3-2 "Bei der Abwägung zwischen der flächengebundenen Produktion von Nahrungsmitteln einerseits und Energiepflanzen andererseits soll

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02130

die bedarfsgerechte Nahrungsmittelerzeugung Vorrang genießen" und G3.3-3 "Die Potenziale flächenneutraler Biomasse sollen gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden" bereits - wie vom Antragsteller in seiner Begründung selbst zustimmend formuliert - die vorgetragene Forderungen.

In der Begründung zu zum TPEE, Kapitel 3.3 (z.B. letzter Absatz) ist zudem die geforderte Konzentration (räumliche Nähe), Effizienz und effiziente Wärmenutzung formuliert:

"Eine räumliche Nähe von Rohstoffherzeugung und Rohstoffverarbeitung sowie eine räumliche Nähe zum Verbrauch ist anzustreben, um dadurch gewonnene Energie vor Ort optimal zu nutzen und eine Effizienzsteigerung durch eine möglichst vollständige Wärmenutzung zu bewirken. Unter Effizienzaspekten soll bei einer Verstromung des Biogases die Prozesswärme möglichst vollständig genutzt werden".

Das Flächenmanagement und die Begrenzung von Anbauflächen für Energiepflanzen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung/regionalen Flächennutzungsplanung.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03335

Stellungnehmer: Wächtersbach
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Die im Entwurf dargelegten Grundsätze werden der Vorsorgeverpflichtung der Regionalplanung nicht gerecht, da sie die Beeinträchtigungsseite von Biomasseanlagen nicht ausreichend berücksichtigen. Eine aktive Steuerung durch den Regionalplan ist nicht erkennbar. Die Stadt Wächtersbach regt an, Abstandsflächen für die Anlage von Bioenergieanlagen zu verfassen. Das Verhältnis der Regionalplanung zu § 35 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) ist im Vorgelegten Entwurf nicht zielführend ausgearbeitet. Es wird nicht klar, inwieweit mit dem vorgelegten Entwurf überhaupt eine Konkretisierung über den § 35 BauGB hinaus (beachte auch § 35 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe e) BauGB) erfolgt.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Formulierung von Angebots- und Schutzkategorien (geeignet - ungeeignet) für regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen solche Vorhaben regionalplanerisch zu beurteilen sind. Konkrete Abstandsflächen bzw. Abstände zu z.B. Wohnbebauung werden in den entsprechenden Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren geregelt. Diese nachfolgenden Verfahren stellen die Konkretisierung der Regionalplanung dar. Pauschale Abstandsangaben im Regionalplan würden den individuell sehr unterschiedlichen Anlagentypen und Anlagestandorten nicht gerecht.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03355

Stellungnehmer: Wiesbaden
Gruppe: Gemeinde

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/Begründung zu 3.3

Stellungnahme:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, in diesem Kapitel den Begriff "Bioenergieanlagen" klar zu definieren. Für die Bereich Bioenergie legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien in Grundsätzen, d.h. textlich, fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch bedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen. Kleinere Bioenergieanlagen wie beispielsweise Pellets Anlagen werden zunehmend zur Energieversorgung von Wohngebäuden eingesetzt und müssen daher auch in Siedlungen zulässig sein.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

In G3.3-5 ist bereits definiert das nur "für regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben, die innerhalb dieser Gebiete (z.B. Vorranggebiet Siedlung Bestand/Planung) realisiert werden sollen" ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Kleinere Bioenergieanlagen wie beispielsweise Pellets Anlagen, die zur Energieversorgung von einzelnen Wohngebäuden eingesetzt werden, sind nicht regionalplanerisch raumbedeutsam.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03584

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Standorte für Bioenergie in Wasserschutzgebieten:

Das Vorhaben hat sich an der DVGW-Richtlinie W 101 aus dem Jahre 2006 sowie an der hessischen Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (StAnz. 13/1996, S. 985) zu orientieren.

- Biogasanlagen dürfen nicht in den Schutzzonen I und II errichtet werden.
- Beim Bau dürfen nur unbedenkliche Baumaterialien verwendet werden.
- Durch die Baumaßnahme darf keine wesentliche Minderung der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung erfolgen.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die speziellen Bestimmungen der geltenden Anlagenverordnung (VAwS) in Wasserschutzgebieten zu beachten.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Vorgaben der Fachgesetze sind zu beachten.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HPLG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03673

Stellungnehmer: BUND Kreisverband Wetterau
Gruppe: TöB

WETT

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Abschnitt 3.3 Bioenergie

Den Grundsätzen zur Bioenergie – effizient, nachhaltig, umweltschonend, raumverträgliche Erzeugung, Vorrang für „flächenneutraler Biomasse“ (= insbesondere Abfall und Reststoffe) sowie Priorität für die gekoppelte Nutzung von Strom und Wärme wird zugestimmt.

Beim Grundsatz G 3.3-7 zur Standortwahl, dass die Wärme genutzt wird, sollte beachtet werden, dass dies insbesondere Anlagen betrifft, die feste Biomasse einsetzen, betrifft, und zukünftig mehr Biogasanlagen eingesetzt werden, deren Biogas zu Methan aufbereitet wird und dieses in entfernten KWK-Anlagen (oder anderen Nutzungen) verwendet werden kann. Biogasanlagen mit Gasaufbereitung werden zudem wichtige Produzenten von (höher konzentriertem) Kohlendioxid sein, dass bei der Biogasreinigung als „Abfall“ anfällt, jedoch zur Methanisierung von aus erneuerbarem Strom erzeugtem Wasserstoff ein wichtiger Eingangsstoff ist.

Die Grundsätze sollten daher nach den folgenden Kriterien überarbeitet werden: Priorität zur Nutzung von Bioenergie aus Rest- und Abfallstoffen aus Haushalten, Gewerbe und Industrie. Pflicht für Kommunen und Kreise hierfür entsprechende Nutzungs- und Verwertungskonzepte zu erstellen (insbes. kommunale Kompostierung mit Biogaserzeugung) Raumplanerisch mögliche Steuerung der flächenrelevanten Biomasse durch regionales Flächenmanagement und Begrenzung der Anbauflächen für Energiepflanzen. (Anreize zu bevorzugtem Einsatz von Blühpflanzen und deutliche Begrenzung des Maisanteils müssen durch Bundesgesetze erfolgen)

Weitgehende hocheffiziente Nutzung von Strom und Wärme an den Standorten von Bioenergieanlagen oder Aufbereitung der Bioenergie zum Transport als Biogas zu Energiezentren. Konzentrierung raumbedeutsamer Bioenergieanlagen in Energiezentren zur weitgehenden effizienten Nutzung von Strom und Wärme sowie der Verbindung mit weiteren Energiewandlungs- und Speichertechniken. (Vorranggebiete Industrie und Gewerbe)

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die geforderten Kriterien sind bereits formuliert:

"G3.3-3 Die Potenziale flächenneutraler Biomasse sollen gegenüber der flächenrelevanten Biomasse bevorzugt genutzt werden."

Begründung zu 3.3 (letzter und vorletzter Absatz S. 46):

"Weitgehende Regelungen zur Landnutzung in Form verbindlicher Vorgaben zur Nutzung dieser Flächen für Lebensmittel, Futtermittel oder Energiepflanzen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

Eine räumliche Nähe von Rohstoffherzeugung und Rohstoffverarbeitung sowie eine räumliche Nähe zum Verbrauch ist anzustreben, um dadurch gewonnene Energie vor Ort optimal zu nutzen und eine Effizienzsteigerung durch eine möglichst vollständige Wärmenutzung zu bewirken. Unter Effizienzaspekten soll bei einer Verstromung des

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03673

Biogases die Prozesswärme möglichst vollständig genutzt werden."

Eine Verpflichtung für die Kommunen und Kreise Nutzungs- und Verwertungskonzepte zu erstellen kann durch die Regionalversammlung nicht erfolgen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03771

Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Im Rahmen der Teilregionalpläne werden keine konkreten Flächen zur Bioenergiegewinnung benannt, sondern nur Grundsätze im Umgang mit dieser Energiegewinnungsart definiert. Daher kann nur eine grundsätzliche Stellungnahme zum bodendenkmalpflegerischen Belang vorgenommen werden. Bei der Errichtung von Biogasanlagen können Bodendenkmäler auf der eigentlichen Grundfläche betroffen sein, so dass deren Errichtung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren abgelehnt oder mit Restriktionen verbunden sein kann. Bei großen Anlagen besteht auch die Möglichkeit, dass die raumprägende Wirkung der Anlagen Auswirkungen auf die Umgebung von Bodendenkmälern hat, so dass es eine Veränderung des Kulturdenkmals gemäß § 16 Abs. 2 HDSchG darstellt. Bei Kurzumtriebsplantagen kann es aber auch zu Restriktionen bei Bodendenkmälern kommen, wenn mit der Nutzung als Kurzumtriebsanlage eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung nach § 16 Abs. 1 HDSchG vorliegt. Diese entsteht, wenn die Nutzungsart sich erheblich im Einfluss auf das Bodendenkmal, z.B. durch tiefere Bodeneingriffe gegenüber der bisherigen Nutzung ändert. Dies ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren für den Betrieb solcher Kurzumtriebsplantagen zu prüfen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Belange des Denkmalschutzes werden in den entsprechenden Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-04458

Stellungnehmer:

Gruppe: Privat/Einzelperson

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:

RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie

Stellungnahme:

Biomasse-Kraftwerke sind ebenfalls geeignet, um die Grundlast zu sichern. Die für die Betreibung notwendige "Biomasse" steht in Deutschland ausreichend zur Verfügung. Ehemalige Industrieruinen könnten entsprechend Fläche und Raum bieten.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern solche Flächen zur Verfügung stehen, kann eine entsprechende Nutzung geprüft werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01640

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.4 Sonstige erneuerbare Energien - Geothermie und Wasserkraft

Stellungnahme:

Wasserkraft, Bioenergie, Geothermie

Bei der Optimierung und dem Ausbau von Wasserkraftanlagen sowie bei dem Bau von Bioenergie- und Geothermieanlagen sind die Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage der geltenden Naturschutzgesetzgebung in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Regionalplanung hat keinen direkten Einfluss auf die vom Antragsteller genannten Genehmigungsverfahren. Die Beachtung der geltenden Naturschutzgesetzgebung in den Genehmigungsverfahren ist jedoch obligatorisch.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00162

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-5

Stellungnahme:

Unter dem Grundsatz der Raumordnung 3.3-5 werden für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen ungeeignete Gebiete festgeschrieben. Nicht genannt werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz, während zum Beispiel Vorranggebiete für Forstwirtschaft und den Abbau oberflächennaher Lagerstätten aufgelistet werden. Ausgehend von der Tatsache, dass im Bereich von Bioenergieanlagen wassergefährdende Stoffe gelagert werden und den damit verbundenen Problemen bei der Entwässerung, ist es nicht nachvollziehbar, dass dem Gewässerschutz hier weniger Bedeutung eingeräumt wird. Bei dem Forstwirtschafts- und Lagerstättenschutz geht es vorrangig um wirtschaftliche und nicht um Umweltbelange. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sowie die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind daher in die Liste der ungeeigneten Gebiete unter dem Grundsatz 3.3-5 aufzunehmen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz:

Im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) sind in Grundsatz G3.3-9 die fachgesetzlich geschützte Bereiche (z. B. ...die engeren Zonen der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete...) als in der Regel ungeeignet für Bioenergieanlagen genannt.

Bioenergieanlagen haben sich an der DVGW-Richtlinie W 101 aus dem Jahre 2006 sowie an der hessischen Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (StAnz. 13/1996, S. 985) zu orientieren.

- Biogasanlagen dürfen nicht in den Schutzzonen I und II errichtet werden.
- Beim Bau dürfen nur unbedenkliche Baumaterialien verwendet werden.
- Durch die Baumaßnahme darf keine wesentliche Minderung der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung erfolgen.

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die speziellen Bestimmungen der geltenden Anlagenverordnung (VAwS) in Wasserschutzgebieten zu beachten.

Nach Grundsatz G3.3-6 sind sie - regionalplanerisch - nur "nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen beanspruchbar".

Da die "Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" mehr als nur die engeren Zonen der Wasser- und Heilquellenschutzgebiet beinhalten, können Bioenergieanlagen dort im Einzelfall möglich sein. Die Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz verbleiben daher im Grundsatz G3.3-6.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz:

In den "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" sind - gemäß der Begründung zu

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00162

Punkt 6.3 Hochwasserschutz (Regionalplan Südhesen 2010) regionalplanerisch nicht raumbedeutsame Anlagen möglich.

Im Ziel Z6.3-12 ist dort formuliert, dass "...Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen ... unzulässig sind."

Im Entwurf des TPEE ist daher in Grundsatz G3.3-6 formuliert, dass diese Gebiete nur "nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen beanspruchbar sind.

Für regionalplanerisch raumbedeutsame Bioenergievorhaben, die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen und in den Vorranggebieten den dort geltenden Zielen nicht widersprechen, kann – im begründeten Einzelfall – dann auf ein Zielabweichungsverfahren gemäß HLPG verzichtet werden."

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz verbleiben daher im Grundsatz G3.3-6.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00607

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

Verbandsgebiet/gesamt

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
Verbandsgebiet/gesamt

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6

Stellungnahme:

Bioenergie G3.3-6
Da das Planwerk keine konkreten Angaben enthält, ab welcher Größe ein regionalplanerisch raumbedeutsames Bioenergievorhaben vorliegt, wird gebeten den ersten Aufzählungspunkt wie folgt zu ergänzen: Vorranggebiet für Landwirtschaft - soweit es sich um Anlagen handelt, welche nicht von einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieb errichtet und betrieben werden.
Begründung: Die Biogasproduktion stellt für viele landwirtschaftliche Betriebe inzwischen ein betriebswirtschaftliches Standbein dar, durch welches das Unternehmen wichtige zusätzliche Einnahmen generiert und die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden organischen Reststoffe (Mist, Gülle, Futterreste...) einer sinnvollen zusätzlichen Verwertung zuführt. Die Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich häufig in Vorranggebieten für Landwirtschaft. Die Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen durch die Errichtung einer Biogasanlage sollte grundsätzlich regionalplanerisch nicht erschwert werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Begriff "regionalplanerisch raumbedeutsam Vorhaben" ist nicht an eine bestimmte Flächengröße gekoppelt. Allgemein sind damit Vorhaben und Planungen von überörtlicher Bedeutung gemeint. Die Darstellungsgröße im Regionalplan beginnt bei circa 5 ha, daher sind in der Regel Anlagen ab dieser Flächeninanspruchnahme gemeint.
Für die flächenbezogene raumordnerische Prüfung ist der Betreiber der Anlage oder dessen wirtschaftliche Situation nur von untergeordneter Bedeutung, da hier die raumordnerischen Auswirkungen der Anlage untersucht werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-00807

Stellungnehmer: Kreisbauernverband Hochtaunus e.V.
Gruppe: TöB

Verbandsgebiet/gesamt

Diese BE kommt in 2 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
Verbandsgebiet/gesamt

Textteil:
RegFNP-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6

Stellungnahme:

Bioenergetische Anlagen sollten auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft vorrangig errichtet werden können, wenn Sie von der Konzeption her mit der Landwirtschaft vor Ort realisiert werden und agrarstrukturell sinnvoll sind. Hierbei ist beispielsweise daran zu denken, dass durch den Wegfall der Zuckermarktordnung der Rübenanbau in der Wetterau vor einem Umbruch steht und Biogasanlagen, die auf der Basis von Zuckerrüben gefahren werden, die Agrarstruktur vor Ort sogar erhalten können. Eine entsprechend konzipierte Biogasanlage sollte auch in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft planerisch ohne größere Probleme realisierbar sein.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Sachlichem Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), Grundsatz G 3.3-6 sind nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen "Vorranggebiete für Landwirtschaft" für die Errichtung und den Betrieb von regionalplanerisch raumbedeutsamen Biogasanlagen beanspruchbar.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01857

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6

Stellungnahme:

Bioenergie G3 3-6

Da das Planwerk keine konkreten Angaben enthält, ab welcher Größe ein regionalplanerisch raumbedeutsames Bioenergievorhaben vorliegt, wird gebeten, den ersten Aufzählungspunkt wie folgt zu ergänzen - Vorranggebiet für Landwirtschaft - soweit es sich um Anlagen handelt, welche nicht von einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieb errichtet und betrieben werden.

Begründung:

Die Biogasproduktion stellt für viele landwirtschaftliche Betriebe inzwischen ein betriebswirtschaftliches Standbein dar, durch welches das Unternehmen wichtige zusätzliche Einnahmen generiert und die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden organischen Reststoffe (Mist, Gülle, Futterreste) einer sinnvollen zusätzlichen Verwertung zuführt. Die Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich häufig in Vorranggebieten für Landwirtschaft. Die Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen durch Biogasproduktion für landwirtschaftliche Betriebe sollte grundsätzlich regionalplanerisch nicht erschwert werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Begriff des "regionalplanerisch raumbedeutsamen Vorhabens" ist nicht an eine bestimmte Flächengröße gekoppelt. Allgemein sind damit Vorhaben von überörtlicher Bedeutung gemeint. Für die flächenbezogene raumordnerische Prüfung ist der Betreiber der Anlage oder dessen wirtschaftliche Situation nur von untergeordneter Bedeutung, da hier die raumordnerischen Auswirkungen der Anlage untersucht werden.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-02879

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Landkreis Darmstadt-Dieburg
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6

Stellungnahme:

Bioenergie

Nach G 3.3-6 können Bioenergieanlagen auch im Vorranggebiet für Landwirtschaft „nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen“ errichtet und betrieben werden. Wir regen an, auf diese Einzelfallprüfung zu verzichten, soweit es sich um Biogasanlagen an den Hofstandorten landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich handelt.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß G3.3-6 sind nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen "Vorranggebiete für Landwirtschaft" für die Errichtung und den Betrieb von regionalplanerisch raumbedeutsamen Biogasanlagen beanspruchbar.
Für Anlagen ohne "regionalplanerische Raumbedeutsamkeit" kann die tieferegehende Einzelfallprüfung entfallen.
Anlagen mit "regionalplanerischer Raumbedeutsamkeit" sind gemäß Raumordnungsgesetz auf ihre Zielvereinbarkeit zu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-03634

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-6

Stellungnahme:

Nach G 3.3-6 können Bioenergieanlagen auch im Vorranggebiet für Landwirtschaft - „nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen“- errichtet und betrieben werden. Es wird angeregt, auf diese Einzelfallprüfung zu verzichten, soweit es sich um Biogasanlagen an den Hofstandorten landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich handelt und diese von einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben errichtet und betrieben werden. In diesen Fällen sollte die Errichtung einer Biogasanlage grundsätzlich regionalplanerisch nicht erschwert werden.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Gemäß G3.3-6 sind nach Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen "Vorranggebiete für Landwirtschaft" für die Errichtung und den Betrieb von regionalplanerisch raumbedeutsamen Biogasanlagen beanspruchbar.
Für Anlagen ohne "regionalplanerische Raumbedeutsamkeit" kann die tiefergehende Einzelfallprüfung entfallen.
Anlagen mit "regionalplanerischer Raumbedeutsamkeit" sind gemäß Raumordnungsgesetz auf ihre Zielvereinbarkeit zu prüfen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten
Beteiligung**

BE-Nr.: TB1-01971

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

RPS-Gebiet/gesamt

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

NLF

Gemeinde/Ortsteil:
RPS-Gebiet/gesamt

Textteil:
RPS-TP-Textteil/3. Erneuerbare Energien/3.3 Bioenergie/G3.3-9

Stellungnahme:

1.2 Bioenergie:
G3 3-9

Die Festlegung, dass fachgesetzlich geschützte Bereiche für die Errichtung einer Bioenergieanlage ausgeschlossen werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Bei Bewirtschaftung der Flächen, die zum Anbau der Energiepflanzen dienen, sollten auch ökologische Aspekte Berücksichtigung finden. Hierzu zählt u. a. auch der Anbau von Wildpflanzen zwecks Biogasproduktion als Alternativen zu dem vielerorts vorherrschenden Maisanbau.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der vom Stellungnehmer angesprochene Sachverhalt ist bereits in der Begründung zu 3.3 dargelegt. "...Obwohl kaum Möglichkeiten für die Regionalplanung bestehen, auf die Bewirtschaftungsformen, den Anbau bestimmter Fruchtarten oder deren endgültige Verwendung Einfluss zu nehmen, sollte Biomasse grundsätzlich so erzeugt werden, dass soziale und ökologische Beeinträchtigungen vermieden werden, um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit für den Ausbau der Biomassennutzung zu erhalten. Aufgrund der grundsätzlichen Flächenintensivität der Biomasse muss hier auf einen besonders sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden. Es ist deshalb sinnvoll, bevorzugt flächen-neutrale Reststoffe (Gülle, Bioabfall, Restholz u.ä.), wie sie u.a. in der Land- und Forstwirtschaft ohnehin anfallen, zu nutzen. Weitergehende Regelungen zur Landnutzung in Form verbindlicher Vorgaben zur Nutzung dieser Flächen für Lebensmittel, Futtermittel oder Energiepflanzen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich."